

# Sammlung der Rechtsbeiträge des «DBKaktuell»

Dieses Dokument enthält alle rechtlichen Beiträge, welche die Abteilung Recht des Departements für Bildung und Kultur (DBK) im Infoblatt «DBKaktuell» veröffentlicht hat.

Die im Dokument erwähnten Gesetze unterliegen dem Wandel der Zeit – massgebend bleibt deshalb immer die aktuelle Gesetzessammlung (siehe Links).

## Inhaltsübersicht

### Bereich Schülerinnen und Schüler

- Schulleistungen und ihre Bewertung Seite 2
- Fragen rund um das Disziplinarrecht Seite 3
- Das rechtliche Gehör im Bildungswesen Seite 4
- Mündigkeit von Schülerinnen und Schülern Seite 5
- Schulabsenzen Seite 6
- Bild- und Tonaufnahmen Seite 7
- Rechtsfragen rund um das Schulhaus Seite 8
- Nachteilsausgleich an Berufsfach- und Mittelschulen Seite 9
- Unregelmässigkeiten bei Leistungserhebungen Seite 10
- Mobbing im Schulalltag Seite 11
- Befreiung vom Turn- und Sportunterricht Seite 12
- Dürfen Schüler/-innen Prüfungsaufgaben und ihre eigene Antworten kopieren? Seite 13
- Dürfen Lernende einen Nebenjob ausüben? Seite 14
- Welche Folgen haben Drohungen und Schlägereien auf dem Schulgelände? Seite 15
- Korrigieren Juristen/-innen im Beschwerdeverfahren Aufsätze? Seite 16

### Bereich Lehrpersonen

- Anstellung an der Volksschule Seite 17
- Loyalität der Lehrpersonen Seite 18
- Unbezahlter Urlaub von Lehrpersonen Seite 19
- Altersentlastung für Lehrpersonen Seite 20
- Arztzeugnisse Seite 22
- Die Obhutspflichten von Eltern und Lehrpersonen Seite 23
- Rechtsfragen rund um Schülertransporte Seite 24
- Verfügungen im Bildungsbereich Seite 25
- Haben Lehrpersonen ein Melderecht bei Delikten von Schüler/-innen? Seite 26
- Strafverfahren gegen Lehrpersonen Seite 27
- Urheberrecht an Schulen Seite 28
- Sind rückwirkende Arztzeugnisse verbindlich? Seite 29

### Bereich Eltern

- Das Auskunftsrecht des Elternteils ohne Sorgerecht Seite 30
- Wer haftet für Schäden von Schüler/-innen? Seite 31
- Fristen Seite 32

### Links

<http://dbk.so.ch> > Departementssekretariat > Recht (Rechtsbeiträge)

<http://bqs.so.ch> > Schule, Kirchen, Kultur > Schule  
(Bereinigte Gesetzessammlung)

Departement für Bildung und Kultur  
Rathaus/Barfüssergasse 24, 4509 Solothurn

April 2019

# Schulleistungen und ihre Bewertung

**Die Abteilung Recht des DBK beleuchtet im DBKaktuell von Zeit zu Zeit einzelne Rechtsfragen aus dem Tätigkeitsbereich des DBK: In dieser Ausgabe einige Fragen rund um die Themen Klausuren und Zeugnisse sowie die Möglichkeit, dagegen Beschwerde zu führen.**

## **Eine Schülerin ist mit der Note einer Physikklausur unzufrieden. Kann sie diese Note während des Semesters anfechten?**

Nein. Die Schülerin kann zwar jederzeit mit der betreffenden Lehrperson das Gespräch suchen und ihre Argumente vorbringen. Eine Beschwerde im rechtlichen Sinne ist aber nicht gegen eine einzelne Klausurnote während des Semesters, sondern erst gegen das Semesterzeugnis bzw. die Zeugnisnote möglich. Denn anfechtbar sind grundsätzlich nur Verfügungen.

Im Schulkontext bedeutet eine Verfügung, dass die Schule die Rechte und Pflichten einer einzelnen Schülerin oder eines Schülers festlegt, beispielsweise bestimmt, ob jemand in die nächsthöhere Klasse befördert wird. Dies wiederum geschieht erst im Rahmen des Zeugnisses, nachdem für alle relevanten Fächer aus den Klausuren die Zeugnisnote ermittelt worden ist. Die einzelnen Zeugnisnoten ihrerseits sind als Bestandteile der «Verfügung Zeugnis» zu betrachten. Angefochten werden kann das ganze Zeugnis oder nur eine bzw. mehrere Zeugnisnoten.

## **Kann ein Schüler ein Zeugnis anfechten, obwohl er die Promotionsbedingungen erfüllt?**

Nein. Im Gesetz über die Berufsbildung des Kantons Solothurn ist explizit festgehalten, dass der Entscheid, eine Prüfung beziehungsweise ein Qualifikationsverfahren sei bestanden, nicht angefochten werden kann. Für den Volks- und Mittelschulbereich besteht keine explizite Vorschrift. Im Sinne einer einheitlichen Praxis lässt das DBK aber auch in diesen Schulbereichen eine Beschwerde nur zu, wenn jemand die Promotionsbedingungen nicht erfüllt.

In der juristischen Lehre ist die Frage, in welchen Fällen eine Beschwerde gegen eine Leistungsbeurteilung zugelassen werden muss, sehr umstritten: Vom Prinzip her soll mit einer Beschwerde ein Nachteil, den jemand zu Unrecht erlitten hat, ausgeglichen werden. Nun lässt sich argumentieren, eine Person, die aufgrund ihres Zeugnisses die Promotionsbedingungen erfüllt, erleide gar keinen Nachteil. Immerhin wird sie in die nächsthöhere Klasse befördert. Demgegenüber

steht das Argument, jede Person habe Anrecht auf die juristische Überprüfung, ob ihre Schulleistung korrekt bewertet worden ist. Nach dieser Ansicht liegt immer ein Nachteil vor, wenn eine Bewertung unkorrekt erfolgt ist, selbst wenn der Schüler oder die Schülerin die Promotionsbedingungen erfüllt.

## **Bei welcher Instanz ist ein Zeugnis anzufechten?**

Jedes Zeugnis stellt eine Verfügung dar und muss daher eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Darin wird angegeben, an welche Behörde man sich im Falle einer Beschwerde wenden muss. Beschwerden aus dem Berufsbildungsbereich beurteilt die Beschwerdekommission der Berufsbildung. Über Beschwerden aus dem Mittelschulbereich entscheidet das Departement für Bildung und Kultur, über solche aus dem Volksschulbereich das Amt für Volksschule und Kindergarten im Namen des DBK. Die Entscheide der genannten Behörden können ans Verwaltungsgericht und von dort unter speziellen Voraussetzungen ans Bundesgericht weitergezogen werden.

## **Was ist im Rahmen einer Beschwerde zu beachten?**

Die Beschwerde ist schriftlich und innert zehn Tagen seit Zustellung der angefochtenen Verfügung bei der Beschwerdeinstanz einzureichen; sie muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Fehlen Antrag oder Begründung bzw. sind sie unvollständig, so setzt die Behörde eine kurze Nachfrist zur Verbesserung an.

## **Muss die Beschwerde von den Eltern mitunterzeichnet sein?**

Schüler und Schülerinnen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, entscheiden selbständig über ihre Belange. Bei Jüngeren liegt der Entscheid, ob und in welchem Umfang Beschwerde geführt werden soll, bei den gesetzlichen Vertretern.

## **Wird auch eine zu spät eingereichte Beschwerde noch behandelt?**

Nein. Das Zeugnis wird in der Regel persönlich ausgehändigt. Am Tag, der auf den Tag der Aushändigung folgt (beim Postversand: auf den Tag des Erhaltens), beginnt die Frist von zehn Tagen zu laufen.

Weil es sich bei der genannten Frist um eine Verwirkungsfrist handelt, darf nach deren Ablauf auf eine Beschwerde nicht mehr eingetreten werden, mag der Beschwerdeinhalt noch so begründet sein. Es ist auch keine Fristerstreckung möglich.

Demgegenüber ist es möglich, eine rechtzeitig eingereichte Beschwerde später wieder zurückzuziehen.

## **Im Rahmen der Beschwerde: Korrigieren Juristen und Juristinnen einen Schulaufsatz nach?**

Nein. Meistens machen die Beschwerdeführenden Unangemessenheit geltend, d.h. sie rügen, ihre Leistung sei fälschlicherweise zu tief bewertet worden. So sei etwa die Deutschnote zu tief ausgefallen, weil die Lehrperson einen bestimmten Aufsatz zu streng korrigiert habe. Nun versteht sich von selbst, dass Juristen und Juristinnen, die eine Beschwerde bearbeiten, nicht über das Wissen der Lehrpersonen rund um den Schulstoff verfügen.

Zudem sind ihnen die Anforderungen an eine bestimmte Schulstufe nicht bekannt. Daher gilt im Bildungsrecht der Grundsatz der beschränkten Kognition: Es wird nur untersucht, ob die fragliche Lehrperson ihr Ermessen bei der Benotung überschritten oder gar missbraucht hat.

Die Rechtsmittelinstanz greift lediglich ein, wenn beispielsweise sachfremde Kriterien oder gar Willkür in die Bewertung eingeflossen sind. Detailfragen im Rahmen der Leistungsbeurteilung bleiben demgegenüber der Lehrperson überlassen.

## **Wie teuer ist ein Beschwerdeverfahren?**

Wer eine Beschwerde eingereicht hat, wird aufgefordert, einen Kostenvorschuss von 500 Franken einzuzahlen. Wird die Beschwerde gutgeheissen, erhalten die Beschwerdeführenden den Kostenvorschuss zurückerstattet. Wird sie jedoch abgewiesen, wird der Betrag mit den Verfahrenskosten, die im Schulbereich in der Regel pauschal 500 Franken betragen, verrechnet. Im Falle eines Nichteintretensentscheides betragen die Kosten 200 Franken.

*DR. PHILIPPE GRÜNINGER  
ABTEILUNG RECHT DBK*

# Fragen rund um das Disziplinarrecht

**Die Abteilung Recht des DBK beleuchtet im DBKaktuell von Zeit zu Zeit einzelne Rechtsfragen aus dem Tätigkeitsbereich des DBK: In dieser Ausgabe einige Fragen rund um das Thema Disziplinarrecht.**

## Wo ist das Disziplinarrecht geregelt?

Das Disziplinarrecht ist für Schüler und Schülerinnen im Bereich der Volksschule in den §§ 24<sup>bis</sup> - 24<sup>sexies</sup> des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 geregelt. Die kantonalen Mittel- und Berufsfachschulen verfügen über eine separate Disziplinarordnung (Absenzen- und Disziplinarordnung der kantonalen Mittelschulen vom 30.4.2007 [BGS 414.481] und der kantonalen Berufsfachschulen vom 23.6.2009 [BGS 416.353.13]). Nebst diesen Erlassen finden sich auch in den Haus- und Schulordnungen Regeln zum Verhalten in der Schule und auf dem Schulareal. Diese Bestimmungen sind ebenfalls verbindlich.

## Welche Pflichten haben die Schüler und Schülerinnen?

Zu den Pflichten gehören insbesondere: regelmässiger und pünktlicher Schulbesuch, Befolgen der Anordnungen der Schulleitung und des Lehr- und Schulpersonals, Vermeiden der Störung des Unterrichts und des Schulbetriebs, Verbot unlauteren Verhaltens und jede Form von psychischer und physischer Gewaltandrohung oder Gewaltanwendung sowie Haftung für Schäden.

## Wer kümmert sich um das Einhalten der Disziplinvorschriften?

Für die Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebs sind die Schulleitung bzw. das Rektorat und die Lehrpersonen verantwortlich. Sie intervenieren bei einer Störung und können Massnahmen gegen einen Schüler oder eine Schülerin ergreifen. Aber auch die Eltern haben gewisse Mitwirkungspflichten, denen sie nachkommen müssen. So sollen sie dafür sorgen, dass ihre Kinder in der Schule nicht unbegründet fehlen, sie ermahnen, die Anordnungen der Schule zu beachten und mit den Lehrpersonen und der Schule zusammenarbeiten. Zudem sind die Eltern in erster Linie für die Erziehung ihrer Kinder verantwortlich.

## Welche Massnahmen kommen bei einem Fehlverhalten in Frage?

Die Schulverantwortlichen können bei einem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers pädagogische und disziplinarische Massnahmen ergreifen. Pädagogische Massnahmen dienen in der Regel als erstes Mittel gegen Störungen und Beeinträchtigungen im Schulbetrieb. Zu diesen Massnahmen zählen z.B. Gespräche mit dem Schüler oder der Schülerin, Vereinbarungen, Gebote und Verbote. Disziplinarische Massnahmen sind in Betracht zu ziehen, wenn das Fehlverhalten schwer wiegt oder pädagogische Massnahmen zu keiner Verhaltensänderung geführt haben.

Disziplinarische Massnahmen sind u.a.:

- Mündlicher Verweis, mündliche Ermahnung;
- Wegweisung aus dem Unterricht;
- Schriftliche Verwarnung/Ermahnung, schriftlicher Verweis;
- Arbeitseinsatz in der Schule;
- Busse;
- Androhung der Wegweisung von der Schule;
- Wegweisung von der Schule.

## Welche Disziplinar-massnahme ist zu treffen?

Liegt ein schuldhafter Verstoss gegen eine Vorschrift des Disziplinarrechts oder der Schul- oder Hausordnung vor, kann (aber muss nicht) eine Disziplinar-massnahme getroffen werden. Den Schulverantwortlichen steht hinsichtlich der Wahl der zu treffenden Disziplinar-massnahme ein Ermessensbereich zu. Bei der Ausübung des Ermessens müssen sie die Verfassungsgrundsätze beachten und insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot und das Verhältnismässigkeitsprinzip befolgen. Verhältnismässig ist eine Disziplinar-massnahme dann, wenn sie geeignet, erforderlich und für die Betroffenen zumutbar ist, um die Ordnung in der Schule wiederherzustellen.

Beispiel für eine unverhältnismässige Disziplinar-massnahme: Ein Schüler stellte ein manipuliertes Bild, das den Kopf einer Lehrperson auf einem fremden halbnackten Körper zeigte, ins Informatiknetz der Schule. Auf Grund dieses Vorfalles wurde er von der Schule ausgeschlossen. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung kommt der Ausschluss von der Schule nur als letzte und schärfste Massnahme in Betracht. Der Ausschluss war in diesem Fall nicht verhältnismässig, da es sich um einen einmaligen derartigen Verstoss han-

delte und gegen den Schüler bisher nie eine Disziplinar-massnahme ergangen war und zudem eine geeignete mildere Massnahme zur Verfügung stand (z.B. vorübergehende Wegweisung).

## Darf ein Fehlverhalten ausserhalb der Schule bzw. einer Schulveranstaltung sanktioniert werden?

Die Schule darf ein Fehlverhalten ausserhalb des Schulareals bzw. einer Schulveranstaltung (Unterricht, Pausen, Schulreisen und -lager o.ä.) grundsätzlich nicht mit einer Disziplinar-massnahme sanktionieren. Wirkt sich dieses jedoch unmittelbar auf den Schulbetrieb aus, kann eine Sanktion in Betracht kommen.

Beispiel für einen Ausnahmefall: Ein Schüler schlägt einem anderen Schüler unmittelbar neben dem Schulgelände die Faust ins Gesicht. Der Schüler kommt daraufhin verletzt in die Schule. Die Klassenlehrperson kümmert sich um den verletzten Schüler. Der Unterricht kann deshalb nicht rechtzeitig beginnen und der Schulbetrieb wird dadurch gestört. Gegen den fehlbaren Schüler kann daher eine Disziplinar-massnahme ausgesprochen werden.

## Welche Verfahrensregeln sind zu beachten?

Bevor eine schriftliche Disziplinar-massnahme getroffen wird, haben die betroffenen Schüler oder Schülerinnen oder bei Unmündigen deren Eltern das Recht, angehört zu werden. Die förmliche Anordnung einer Disziplinar-massnahme stellt eine Verfügung dar und muss daher eine Begründung sowie eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

## Wie kann eine Disziplinar-massnahme angefochten werden?

Gegen eine von den Schulverantwortlichen verfügte Disziplinar-massnahme kann bei der zuständigen Instanz Beschwerde erhoben werden. Im Berufsbildungsbereich ist dies die Beschwerdekommision der Berufsbildung, im Volksschulbereich das DBK und im Mittelschulbereich das AVK, das im Namen des DBK entscheidet. Die Entscheide der genannten Behörden können ans Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

CARMEN RYF, ABT. RECHT DBK

# Das rechtliche Gehör im Bildungswesen

**Die Abteilung Recht des DBK beleuchtet im DBKaktuell in loser Folge einzelne Rechtsfragen aus dem Tätigkeitsbereich des DBK: In dieser Ausgabe einige Fragen rund um das Thema rechtliches Gehör und seine Anwendung.**

## **Was ist mit dem rechtlichen Gehör gemeint?**

Verfassung und Gesetz sehen vor, dass die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör haben. Damit ist aber nicht nur, wie der Wortlaut vermuten liesse, das Recht auf Anhörung in einem Verfahren gemeint. Vielmehr beinhaltet der Anspruch auf rechtliches Gehör zusätzlich das Recht:

- vor der behördlichen Entscheidung eine Stellungnahme abzugeben;
- Einblick in die relevanten Akten zu nehmen;
- auf Begründung der Verfügung;
- sich vertreten zu lassen.

## **Worin liegt die Bedeutung im Bildungsrecht?**

Zahlreiche Verfahren von Schulbehörden (damit sind kommunale und kantonale Schulleitungen und Aufsichtsbehörden gemeint) münden in den Erlass einer Verfügung. Im Schulkontext bedeutet Verfügung, dass die zuständige Schulbehörde Rechte und Pflichten einer einzelnen Schülerin oder eines Schülers festlegt, beispielsweise bestimmt, ob jemand in die nächsthöhere Klasse befördert wird oder ob jemand einen Maturitätsausweis bzw. ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis erhält. Auch Entscheide betreffend sonderpädagogische Massnahmen sowie disziplinarische Massnahmen sind in Verfügungsform zu erlassen.

Grundsätzlich ist das rechtliche Gehör in jedem Fall zu gewähren, der notwendige Umfang und der Zeitpunkt hängen allerdings (und darin liegt die Schwierigkeit) vom jeweiligen Verfahren ab.

## **In welchen Fällen müssen die Schulbehörden die Betroffenen zur Stellungnahme einladen?**

Grundsätzlich hat eine Schulbehörde, bevor sie eine Verfügung erlässt, den Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Damit sich die Schülerinnen und Schüler bzw. ihre Eltern ordnungsgemäss äussern können, muss ihnen die Schulbehörde den Inhalt der vorgesehenen Verfügung darlegen. Hierfür braucht es aber keinen «Vorabdruck» der Verfügung, sondern es genügt, wenn die Schulbehörde die wichtigsten Elemente und Massnahmen bekannt gibt. Dies gilt namentlich für Disziplinar massnahmen wie die Versetzung in eine andere Klasse oder in ein anderes Schulhaus, die An-

drohung des Schulausschlusses sowie den Schulausschluss.

Je nach Schulstufe sind die gesetzlich vorgesehenen Disziplinar massnahmen unterschiedlich ausgestaltet. Ganz allgemein gilt aber: Je mehr Ermessensspielraum die Schulbehörden haben bzw. je einschneidender eine Massnahme für die Betroffenen ist, desto mehr Wert ist auf das Einholen der Stellungnahme zu legen. Einzig in dringenden Fällen (wenn z.B. jemand für sich oder andere eine Gefahr darstellt) ist ein umgehendes Handeln zulässig, wobei die Aufforderung zur Stellungnahme so bald als möglich nachzuholen ist.

## **Wann dürfen die Schulbehörden auf das Einholen einer Stellungnahme verzichten?**

Unterbleiben kann die Einladung zur Stellungnahme, wenn der Verfügungsinhalt voraussehbar ist. Dies ist beispielsweise bei Zeugnissen der Fall, weil sich der Inhalt aufgrund der erzielten Noten zum grössten Teil von selbst ergibt. Unnötig ist eine Stellungnahme ebenfalls, wenn die Betroffenen eine Massnahme selbst beantragt haben sowie ganz allgemein in sogenannten nichtstreitigen Fällen, in denen sich die Schulbehörden sowie die betroffenen Schülerinnen und Schüler beziehungsweise Eltern im Rahmen von Gesprächen bereits einig geworden sind, welcher Weg einzuschlagen ist. In diesem Fall macht es Sinn, eine Aktennotiz von allen Beteiligten unterschreiben zu lassen.

## **Wie weit geht die Akteneinsicht?**

Das Recht auf Akteneinsicht bedeutet, dass die an einem Verfahren Beteiligten Anrecht darauf haben, bei der zuständigen Behörde Einsicht in die Unterlagen zu nehmen sowie Aufzeichnungen anzufertigen bzw. Fotokopien zu machen. Das Akteneinsichtsrecht besteht nicht erst, nachdem gegen eine Verfügung (z.B. gegen die Nichtaufnahme eines Kindes an eine höhere Schule) Beschwerde eingelegt worden ist, sondern bereits ab dem Zeitpunkt, in dem jemand ein schutzwürdiges Interesse nachweisen kann. Bei Prüfungen ist dies nach erfolgter Auswertung der Fall, und das Einsichtsrecht bezieht sich auf die Prüfungsaufgaben, auf die vom Prüfling verfassten Lösungen sowie allfällige Musterlösungen.

Die Akteneinsicht kann verweigert werden, wenn wichtige öffentliche oder

schutzwürdige private Interessen zu wahren sind, etwa wenn im Zusammenhang mit psychologischen oder medizinischen Berichten zu befürchten ist, dass die betreffende Person aufgrund der Einsichtnahme einen Schaden davon trägt (sog. genannter Aufklärungsschaden). In solchen Fällen empfiehlt sich anstelle der direkten Einsichtnahme die Erläuterung des Berichts durch eine Fachperson.

## **Müssen die Schulbehörden jede Verfügung begründen?**

Grundsätzlich soll die Begründung garantieren, dass die Betroffenen die Entscheidungsgrundlage und die Argumente der Schulbehörden kennen. Erst dieses Wissen schafft die Voraussetzung dafür, dass die Schülerinnen und Schüler bzw. ihre Eltern einen Entscheid als legitim anerkennen oder dagegen Beschwerde führen können. Zu begründen ist allerdings nicht jedes Detail der Verfügung, und die Schulbehörden müssen auch nicht auf jedes Vorbringen der Schülerinnen und Schüler bzw. von deren Eltern eingehen. Vielmehr ist eine Beschränkung auf das Wesentliche zulässig.

Bei Prüfungsentscheiden genügt beispielsweise die Bekanntgabe, dass der Prüfling mit der erreichten Punktzahl das erforderliche Punkteminimum nicht erreicht hat. Ganz auf eine Begründung darf verzichtet werden, wenn im Falle von Gesuchen sämtlichen Begehren von Eltern beziehungsweise Schülern und Schülerinnen entsprochen wird.

## **Welche Folgen hat die Verletzung des Anspruchs auf das rechtliche Gehör?**

Grundsätzlich muss die Beschwerdemittelinstanz eine Verfügung aufheben, wenn die Vorinstanz jemandem das rechtliche Gehör verweigert hat, und zwar unabhängig davon, ob sich die Gehörsverletzung ausgewirkt hat oder nicht. In nicht schwerwiegenden Fällen darf die Beschwerdemittelinstanz ausnahmsweise auf die Aufhebung der Verfügung verzichten, sofern sie selbst den Betroffenen das rechtliche Gehör gewähren kann.

Allerdings sind die Gerichte in Bezug auf das rechtliche Gehör streng. Insofern ist den Schulbehörden eine besondere Aufmerksamkeit zu empfehlen.

*DR. PHILIPPE GRÜNINGER,  
ABTEILUNG RECHT DBK*

# Mündigkeit von Schülerinnen und Schülern

**Die Abteilung Recht des DBK beleuchtet im *DBK aktuell* von Zeit zu Zeit einzelne Rechtsfragen aus dem Tätigkeitsbereich des DBK: In dieser Ausgabe einige Fragen rund um das Thema Mündigkeit von Schülerinnen und Schülern und die daraus entstehenden rechtlichen Folgen.**

## **Was ändert sich mit dem Erreichen der Mündigkeit?**

Bis zur Mündigkeit, die mit Vollendung des 18. Lebensjahres eintritt (Art. 14 Schweizerisches Zivilgesetzbuch, ZGB), sind die Eltern für die Pflege, Erziehung und Obhut des Kindes zuständig. Sie treffen die nötigen Entscheidungen unter Beachtung der Handlungsfähigkeit und Reife des Kindes, vertreten es in rechtlichen Angelegenheiten und haben das Recht, den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen.

Mit der Mündigkeit des Kindes endet die elterliche Sorge. Das Kind wird für sich selbst verantwortlich und kann nun eigenständig und rechtlich verbindlich entscheiden.

**«Mit der Mündigkeit des Kindes endet die elterliche Sorge. Das Kind wird für sich selbst verantwortlich und kann nun eigenständig und rechtlich verbindlich entscheiden.»**

## **Darf die Lehrperson den Eltern Auskunft über die Leistungen ihrer mündigen Kinder geben?**

Nein. Mit Erreichen der Mündigkeit entfallen die den Eltern vorher zustehenden Informationsrechte, wie z.B. das Recht der Eltern, bei Lehrpersonen Informationen über ihr Kind einzuholen.

Die Information und Kommunikation läuft nun grundsätzlich direkt zwischen der Schule und dem mündigen Kind. Willigt es jedoch vorher ein, darf die Lehrperson den Eltern weiterhin Auskunft über seine Leistungen geben.

## **Kann ein Schüler oder eine Schülerin das Zeugnis selber unterzeichnen?**

Ja. Mündige und urteilsfähige Personen besitzen die Fähigkeit,

durch ihre eigenen Handlungen Rechte und Pflichten zu begründen (Art. 12 ZGB). Sie können selbst Verpflichtungen eingehen, sind aber auch für ihre Handlungen verantwortlich.

Das Einverständnis der Eltern ist nicht mehr notwendig. Daher müssen die Eltern die Zeugnisse, andere Dokumente und Schreiben (z.B. Entschuldigungsschreiben) ihrer mündigen Kinder nicht mehr (mit)unterzeichnen.

## **Wer haftet für Schäden von mündigen Schülerinnen und Schülern?**

Mündige Schüler und Schülerinnen, die vorsätzlich oder fahrlässig Schäden an Schuleinrichtungen oder -gebäuden verursachen, haben für diesen Schaden selbst einzustehen.

## **Ist die Lehrperson für mündige Schüler und Schülerinnen verantwortlich?**

Ja. Die Lehrperson hat während des Unterrichts und bei externen Schulanlässen eine Garantenstellung inne, d.h. sie ist für das Wohl der ganzen Klasse verantwortlich. Dies gilt auch bei mündigen Schülerinnen und Schülern.

Der Umfang der Garantenstellung kann aber je nach Ausbildung und Verlässlichkeit der mündigen Schüler und Schülerinnen und je nach Art des Anlasses gemildert sein.

## **Darf die Schule den mündigen Schülerinnen und Schülern den Konsum von Alkohol verbieten?**

Ja. Die Schule hat im Rahmen von schulischen Veranstaltungen in-

ner- und ausserhalb des Schulhauses die Organisationsfreiheit und darf deshalb zur Aufrechterhaltung eines reibungslosen Ablaufs und zum Wohl der Schüler und Schülerinnen Anordnungen treffen und z.B. den Konsum von Alkohol verbieten.

Die Absenzen- und Disziplinarordnungen der kantonalen Mittelschulen und der Berufsfachschulen halten denn auch fest, dass die Verbreitung und der Konsum von Alkohol auf dem gesamten Schulareal sowie während jeder schulischen Veranstaltung grundsätzlich verboten sind. Die Schule darf bei Nichtbefolgen dieser Anordnungen disziplinarische Massnahmen gegen die Fehlbaren ergreifen.

Konsumieren Schüler und Schülerinnen ausserhalb des Schulareals und von schulischen Veranstaltungen Alkohol, kann die Schule dieses Verhalten grundsätzlich nicht sanktionieren.

Tangiert der Alkoholkonsum jedoch das Verhalten im Unterricht, sind Disziplinar-massnahmen möglich.

## **Sind die Eltern zur Beschwerde gegen Schulentseide, die ihre mündigen Kinder betreffen, berechtigt?**

Nein, grundsätzlich nicht. Damit die Eltern stellvertretend für ihre mündigen Kinder ein Rechtsmittel einlegen können, benötigen sie deren Vollmacht.

CARMEN RYF, ABTEILUNG RECHT DBK

# Schulabsenzen

**Die Abteilung Recht des DBK beleuchtet im DBK aktuell von Zeit zu Zeit einzelne Rechtsfragen aus dem Tätigkeitsbereich des DBK, in dieser Ausgabe einige Fragen rund um das Thema «Schulabsenzen». Die bisher erschienenen Beiträge finden Sie [hier](#).**

## **Was gilt als Absenz?**

In der Volksschule zählt als Absenz der während eines Halbtages verpasste Unterricht, in den kantonalen Mittel- und Berufsfachschulen bereits einzelne versäumte Lektionen, Klausuren oder obligatorische Veranstaltungen.

## **Welche Regelungen gelten bei Absenzen?**

Dies ist abhängig von der Schule, die das Kind besucht. In der Volksschule gelten die §§ 22 und 23 des Volksschulgesetzes (VSG) und die §§ 26–28 der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz (VV VSG), in den Mittelschulen sind die §§ 4–7 der Absenzen- und Disziplinarordnung der kantonalen Mittelschulen (ADO MS) sowie sämtliche Bestimmungen der dazugehörigen Reglemente (Absenzen- und Disziplinarreglemente der Kantonsschule Solothurn und Olten vom 30. April 2007) und in den Berufsfachschulen die §§ 4–10<sup>bis</sup> der Absenzen- und Disziplinarordnung der kantonalen Berufsfachschulen (ADO BS) massgebend.

## **Wie müssen die Eltern vorgehen, um ihr Kind vorübergehend vom Unterricht zu dispensieren?**

Grundsätzlich ist in allen Schulen ein vorgängiges und begründetes Gesuch notwendig. Dieses wird bewilligt, wenn ein zureichender Grund für eine Dispensation vorliegt. Gründe sind beispielsweise aussergewöhnliche Anlässe oder Ereignisse im persönlichen Umfeld des Kindes, besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art und die Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen.

Ohne Gesuch und Begründung dürfen Kinder an der Volksschule an zwei Tagen pro Schuljahr dem Unterricht fernbleiben (sog. Jokertage). Die Eltern müssen aber den Bezug vorgängig mitteilen. Der Gemeinderat einer Einwohnergemeinde bzw. der Vorstand eines Schulkreises kann ausserdem bestimmen, an welchen

besonderen Schulanlässen keine Jokertage bezogen werden dürfen.

## **An wen ist das Dispensationsgesuch zu richten?**

Besucht das Kind die Volksschule, ist das Gesuch für eine Absenz von bis zu vier aufeinander folgenden Halbtagen mündlich oder schriftlich an die Klassenlehrperson zu richten, für eine längere Absenz oder für eine Dispensation von einzelnen Fächern ist ein schriftliches Gesuch an die Schulleitung erforderlich.

In den Mittelschulen muss das Gesuch schriftlich bei der Stelle eingereicht werden, die gemäss dem jeweils geltenden Reglement als zuständig bezeichnet wird.

In den Berufsfachschulen muss das Dispensationsgesuch dem Rektorat vorgelegt werden.

## **Darf ein Kind aus der Schule genommen werden, um früher in die Ferien verreisen zu können?**

Nein. Blosser Ferienverlängerungen oder günstigere Preise für den Flug oder das Ferienarrangement gelten nicht als zureichender Absenzgrund. Liegt jedoch ein einmaliger, aussergewöhnlicher Anlass vor, kann das Gesuch ausnahmsweise bewilligt werden.

## **Was ist bei unerwarteten Absenzen zu beachten?**

Jede unerwartete Absenz, z.B. infolge Krankheit oder Unfalls, muss nachträglich schriftlich begründet und von den Eltern unterzeichnet werden. Dies gilt sowohl für Schüler und Schülerinnen der Volksschule als auch für diejenigen der Mittel- und Berufsfachschulen.

Sind die Schüler und Schülerinnen bereits volljährig, dürfen sie das Entschuldigungsschreiben selber unterzeichnen. In der Volksschule muss zudem die betreffende Schule sofort benachrichtigt werden.

Das Entschuldigungsschreiben ist grundsätzlich unmittelbar nach der Rückkehr in die Schule vorzulegen. In den Mittel- und Berufsfachschu-

len gilt eine Ablauffrist von zwei Wochen, innerhalb derer das Entschuldigungsschreiben der zuständigen Stelle vorgewiesen bzw. von dieser als begründet anerkannt werden muss.

Schüler und Schülerinnen der Berufsfachschulen müssen das Entschuldigungsschreiben auch noch vom Lehrbetrieb unterzeichnen lassen.

## **Wann liegt eine unbegründete Absenz vor?**

In allen Schulen gilt: Ist die Absenz nicht vorgängig bewilligt oder nachträglich (fristgerecht und zureichend begründet) entschuldigt worden, gilt diese als unbegründet. Solche Absenzen werden in der Volksschule und den Mittelschulen ins Zeugnis eingetragen. In den kantonalen Berufsfachschulen werden die Lehrbetriebe und Eltern über die Absenzen informiert.

## **Welche Massnahmen kann die Schule bei unbegründeten Absenzen ergreifen?**

Befindet sich ein Schüler oder eine Schülerin noch in der obligatorischen Schulpflicht, werden die Eltern beim ersten unbegründeten Fernbleiben durch die Lehrperson ermahnt. Im Wiederholungsfall und nach erfolgloser Ermahnung durch die Schulleitung kann den Eltern eine Busse von bis zu 1'000 Franken drohen.

Gegen Schüler und Schülerinnen der kantonalen Mittelschulen können je nach Ausmass der unbegründeten Absenzen Massnahmen wie Ermahnung, Verweis, Busse oder Wegweisung ergriffen werden.

Schüler und Schülerinnen der Berufsfachschulen werden zuerst verwarnet, danach werden ihnen Busse auferlegt. Schwerwiegende Fälle können dort zu einer Auflösung des Lehrvertrages führen.

CARMEN RYF,  
ABTEILUNG RECHT DBK

# Rechtsecke: Bild- und Tonaufnahmen

**Die Abteilung Recht des DBK beleuchtet im DBKaktuell von Zeit zu Zeit einzelne Rechtsfragen aus dem Tätigkeitsbereich des DBK: In dieser Ausgabe einige Fragen rund um Bild- und Tonaufnahmen.**

## **Darf man Personen ohne Erlaubnis fotografieren, filmen oder Tonaufnahmen von ihnen machen?**

Nein. Jeder Mensch verfügt über sogenannte Persönlichkeitsrechte. Dazu gehört unter anderem *das Recht am eigenen Bild*. Das heisst: Jede Person kann selbst entscheiden, ob von ihr Fotografien oder Videoaufnahmen gemacht und veröffentlicht werden dürfen (das Gleiche gilt für Tonaufnahmen). Mit Veröffentlichung ist das Publizieren in Printmedien, im Internet (z.B. auf sozialen Medien wie Facebook) oder im Fernsehen gemeint. Auch das Weiterleiten von Aufnahmen per MMS oder Mail fällt darunter. Werden von jemandem ohne Einwilligung Aufnahmen gemacht und veröffentlicht, liegt grundsätzlich eine Persönlichkeitsverletzung vor, gegen die der Betroffene vor Gericht ziehen kann.

## **Bestehen Ausnahmen?**

Ja. Wenn Menschen auf einer Aufnahme nur als Passanten vor einer Sehenswürdigkeit oder als Besucher eines Anlasses erscheinen (zum Beispiel eines Konzertes oder einer Sportveranstaltung), braucht es keine Einwilligung für die Aufnahme bzw. die Veröffentlichung.

Es muss allerdings klar erkennbar sein, dass der Fokus nicht auf den besagten Personen, sondern auf einem Gebäude oder einer Veranstaltung liegt. Ebenso dürfen Prominente in offizieller Mission ungefragt aufgenommen werden (z.B. eine Politikerin oder ein Sportler an einem offiziellen Anlass). Unzulässig ist es demgegenüber, Prominente in ihrer Freizeit ohne Zustimmung zu fotografieren (z.B. bei einem Restaurantbesuch mit der Familie).

## **Dürfen Schülerinnen und Schüler Lehrpersonen im Unterricht fotografieren, filmen oder Tonaufnahmen machen?**

Nein, auch im Klassenzimmer gelten die oben genannten Regeln: Für Fotografien, Video- oder Tonaufnahmen braucht es grundsätzlich eine ausdrückliche Einwilligung sämtlicher Personen, die darauf zu sehen oder zu

hören sind. Eine Lehrperson kann zum Beispiel die Einwilligung erteilen, dass ein Physikexperiment gefilmt werden darf. Wenn nun ein Schüler eine Videoaufnahme macht und beiläufig noch Mitschülerinnen oder Mitschüler auf der Aufnahme sichtbar sind, so braucht er von diesen keine separate Einwilligung, denn Kern der Aufnahme ist das Physikexperiment. Demgegenüber ist in Fällen, in denen Personen im Mittelpunkt der Aufnahmen stehen, die Einwilligung der Betroffenen notwendig. Ansonsten liegt eine Persönlichkeitsverletzung vor. Und je unvorteilhafter jemand auf einer Aufnahme zu sehen bzw. zu hören ist, desto grösser ist die Persönlichkeitsverletzung.

## **Braucht es für jede einzelne Aufnahme eine Einwilligung?**

Ja, und zwar sowohl für die Aufnahme als auch für deren Veröffentlichung. Denn die Einwilligung, die Aufnahme zu machen, beinhaltet nicht auch die Einwilligung, die Aufnahme zu veröffentlichen. Wer zum Beispiel einer Schulkollegin erlaubt, eine Aufnahme zu machen, erteilt nicht automatisch die Erlaubnis, dass diese auch im Facebook veröffentlicht oder an andere Personen versandt wird. Hierfür ist ebenfalls eine Einwilligung notwendig. Gleiches gilt für sogenannte Selfies (Selbstporträts): Wer von einem anderen ein Selfie erhält, darf dieses nicht ohne Erlaubnis veröffentlichen.

## **Kann eine erteilte Einwilligung rückgängig gemacht werden?**

Ja, und zwar jederzeit. Die betreffende Aufnahme muss dann zum Beispiel aus dem Facebook entfernt und gelöscht werden. Allerdings besteht über eine gemachte Aufnahme keine wirkliche Kontrolle mehr. Insofern tut jede Person gut daran, nur in Aufnahmen einzuwilligen, zu denen man auch längerfristig stehen kann.

## **Darf die Schule Schülerinnen und Schüler für Jahresbulletins oder die Schulhomepage fotografieren?**

Auch hier gilt das Erfordernis der vorgängigen Einwilligung. Weil das

Recht am Bild ein sogenanntes höchstpersönliches Recht ist, können auch Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind, selbst einwilligen. Voraussetzung hierfür ist allerdings die Urteilsfähigkeit: Die betreffenden Schüler/-innen müssen wissen, wofür die Bilder verwendet werden, und aufgrund ihres Alters die Tragweite der Zustimmung einschätzen können. Weil sich die Urteilsfähigkeit nicht an eine fixe Altersgrenze knüpfen lässt, sollte die Schule im Zweifel die Erlaubnis der Inhaber der elterlichen Sorge einholen.

## **Ist das Verbot von Bild- und Tonaufnahmen auf dem gesamten Schulareal zulässig?**

Nein. Ein Verbot von Bild- und Tonaufnahmen während der Schulstunden ist selbstredend zulässig. Demgegenüber müssen Schülerinnen und Schüler vor den Schulstunden, in den Pausen und nach dem Unterricht frei sein in der Handhabung von Aufnahmen. Denn das Recht am eigenen Bild als Ausdruck der Persönlichkeitsrechte beinhaltet auch das Recht, von sich eine Aufnahme zu machen oder anfertigen zu lassen. Beim Austausch von Aufnahmen geht es zudem um die Kommunikationsfreiheit, die grundrechtlich geschützt ist. Und nicht zuletzt ist die rein mechanische Verwendung der Mobiltelefone über die Eigentums-garantie geschützt.

## **Darf man eine zu Unrecht gefertigte Aufnahme auf dem Handy einer anderen Person löschen?**

Nein, das Handy einer anderen Person an sich zu nehmen, wäre ein unzulässiger Eingriff in die Eigentumsrechte. Man kann die betreffende Person allerdings klar und deutlich auffordern, die Aufnahme zu löschen. Unter Umständen empfiehlt es sich, eine Lehrperson einzuschalten.

Allerdings darf auch diese das Handy nicht an sich nehmen. Werden Aufnahmen missbräuchlich verwendet, bleibt den Geschädigten im Endeffekt nur der Gang vor den Richter.

DR. PHILIPPE GRÜNINGER,  
ABTEILUNG RECHT DBK

# Rechtsfragen rund um das Schulhaus

Die Abteilung Recht des DBK beleuchtet im *DBKaktuell* von Zeit zu Zeit einzelne Rechtsfragen aus dem Tätigkeitsbereich des DBK: In dieser Ausgabe einige Fragen rund um das Thema «Schulhaus».

## Sind Schulhäuser öffentlich?

Ja. Öffentlich sind alle Bereiche, die dem Staat zur Erfüllung seiner Aufgaben dienen. Damit ist aber nichts über das Zutritts- und Nutzungsrecht gesagt. Schulhäuser zählen zum sogenannten Verwaltungsvermögen und dienen nicht wie beispielsweise Strassen, Plätze und Bahnhöfe der Allgemeinheit, sondern nur einem beschränkten Benutzerkreis: Den Schülern und Schülerinnen, den Lehrpersonen und dem Verwaltungspersonal. Weitere Personen haben grundsätzlich nur Zutritt, soweit sie das Schulhaus im ausdrücklichen oder konkludenten Einverständnis mit den Verantwortlichen betreten (z.B. im Rahmen einer Besprechung, Veranstaltung oder Begleitung eines Schülers oder einer Schülerin).

## Wie kann man gegen störende externe Personen vorgehen?

Die Schulverantwortlichen dürfen Externe, die stören, auffordern, das Schulhaus zu verlassen und nicht wieder zu betreten. Freilich darf eine solche Wegweisung nicht willkürlich erfolgen, sondern muss sachlich begründet sein. Dies ist etwa dann der Fall, wenn jemand Schüler oder Schülerinnen drängt, sich für Videoaufnahmen zur Verfügung zu stellen. Falls die betreffende Person der Aufforderung nicht nachkommt, können die Schulverantwortlichen Strafantrag wegen Hausfriedensbruches stellen (Art. 186 des schweizerischen Strafgesetzbuches).

## Was ist beim Hausfriedensbruch zu beachten?

Für die Erfüllung des Tatbestandes genügt es, dass die betreffende Person das Gebäude trotz Aufforderung der Schulverantwortlichen nicht verlässt. Wenn jemand ein Schulhaus wiederholt ohne Erlaubnis betritt, empfiehlt sich aus Beweisgründen folgendes Vorgehen: Die Schule sendet der Person per Einschreiben ein Hausverbot, das heisst die klare und begründete Aufforderung, das Schulhaus nicht mehr zu betreten. Zusätzlich verweist man auf den Straftatbestand des Haus-

friedensbruches und erklärt, dass man bei einem erneuten Vorfall gezwungen ist, Strafantrag zu stellen.

## Wo stellt man den Strafantrag?

Bei der Kantonspolizei oder der Staatsanwaltschaft. Zu beachten ist, dass der Tatbestand des Hausfriedensbruches nur in Bezug auf Gebäude bzw. umzäunte Gelände greift. Der Parkplatz vor der Schule oder das nicht umzäunte Schulareal werden nicht erfasst. Dennoch haben die Verantwortlichen die Möglichkeit, die Polizei zu informieren.

## Ist ein Rauchverbot auf dem gesamten Schulareal zulässig?

Ja. § 6<sup>bis</sup> Absatz 4 des Gesundheitsgesetzes des Kantons Solothurn untersagt das Rauchen in geschlossenen Räumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind (z.B. in Schulen, Kindergärten und anderen Bildungstätten). Zusätzlich haben die Schulverantwortlichen die Möglichkeit, in der Hausordnung das Rauchverbot für das gesamte Schulareal vorzusehen.

## Ist ein Handyverbot auf dem gesamten Schulareal zulässig?

Nein. Im Gegensatz zum Rauchen tangiert das Kommunizieren über Handy die Kommunikationsfreiheit sowie in Bezug auf das Telefongerät die Eigentumsгарantie. Einschränkungen dieser Rechte sind restriktiv zu handhaben: Zulässig ist etwa das Handyverbot während der Unterrichtsstunden. Demgegenüber haben die Schüler und Schülerinnen das Recht, die Geräte während der Pausen zu verwenden.

## Dürfen Lehrpersonen Mobiltelefone einziehen?

Halten sich Schüler oder Schülerinnen nicht an das Handyverbot während der Unterrichtsstunden und fruchten Ermahnungen nichts, so darf die Lehrperson das Handy an sich nehmen. In der Pause müssen die Betroffenen aber grundsätzlich wieder über ihre Geräte verfügen können. Bei wiederholtem Verstoss gegen das Handyverbot während der Unterrichtsstunden ist das Ein-

ziehen für den gesamten Schulhalbttag statthaft. Spätestens nach der letzten Schulstunde vor dem Mittag oder am Abend sind die Geräte allerdings wieder auszuhandigen, sonst verletzt die betreffende Lehrperson die erwähnten Rechte der Schüler und Schülerinnen.

## Ist das Verbot von Ton- und Bildaufnahmen auf dem gesamten Schulareal zulässig?

Nein. Ein solches Verbot würde die Rechte der Schüler und Schülerinnen zu sehr einschränken, womit auch allfällige Sanktionen bei Verstössen rechtlich nicht durchsetzbar wären. Denn grundsätzlich sind Ton- und Bildaufnahmen mit dem Handy oder anderen Geräten zulässig, sofern die Betroffenen damit einverstanden sind: Schüler und Schülerinnen dürfen einander vor und nach den Unterrichtsstunden fotografieren oder filmen unter der Bedingung, dass alle Betroffenen ihr direktes oder konkludentes Einverständnis gegeben haben und die Aufnahmen nur in der vereinbarten Weise verwendet werden. Demgegenüber sind Aufnahmen im Unterricht nicht zulässig, ausser die Lehrperson habe ihre Einwilligung gegeben (z.B. Filmen eines Chemieexperiments).

## Darf die Lehrperson Einblick in die Handydaten nehmen?

Nein. Auch wenn der konkrete Verdacht besteht (ein vager Verdacht genügt nicht!), dass auf einem Handy beispielsweise Fotos oder Filme mit deliktischem Inhalt gespeichert sind, hat die Lehrperson kein Recht, die entsprechenden Daten abzurufen. Sie kann jedoch Anzeige bei der Polizei erstatten (Art. 301 Abs. 1 der schweizerischen Strafprozessordnung, StPO) und das Handy bis zum Eintreffen der Polizei sicherstellen, wenn zu befürchten ist, dass es ansonsten verschwindet (Art. 263 Abs. 3 StPO).

DR. PHILIPPE GRÜNINGER,  
ABTEILUNG RECHT DBK

# Rechtsecke: Nachteilsausgleich an Berufsfach- und Mittelschulen

Die Abteilung Recht des DBK beleuchtet im DBK aktuell von Zeit zu Zeit einzelne Rechtsfragen aus dem Tätigkeitsbereich des DBK: In dieser Ausgabe einige Fragen rund um den Nachteilsausgleich an Berufsfach- und Mittelschulen.

## Was ist mit Nachteilsausgleich gemeint?

Menschen mit einer Behinderung haben eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung. Diese kann den Betroffenen unter anderem eine Aus- oder Fortbildung erschweren oder gar verunmöglichen, obwohl die notwendigen intellektuellen Fähigkeiten vorliegen. Wer zum Beispiel stark sehbehindert ist, kann eine schriftliche Prüfung nicht in gleicher Art absolvieren wie Normalsichtige. Will man Behinderten die gleichen Bildungschancen einräumen wie Nichtbehinderten, müssen die behinderungsspezifischen Nachteile ausgeglichen und die Betroffenen so gestellt werden, als läge keine Behinderung vor.

## Gilt das Gleichbehandlungsgebot nicht?

Doch, nach der Bundesverfassung sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich (Art. 8 Abs. 1). Dieses Gleichbehandlungsgebot gilt aber nur, sofern sich die besagten Personen im fraglichen Bereich auch in der gleichen Ausgangslage befinden, ansonsten ist eine Ungleichbehandlung angezeigt. Gleiches ist gleich zu behandeln, Ungleiches ungleich. Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung hält denn auch fest, dass niemand wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung diskriminiert werden darf. Wenn eine Behinderung ein bestimmtes Ausmass erreicht, sind die Betroffenen im fraglichen Bildungsbereich anders zu behandeln als Nichtbehinderte. Der Nachteilsausgleich ist keine freiwillige Leistung der Berufs- und Mittelschulen, sondern gesetzlich vorgeschrieben (im Grundsatz in der Verfassung und im Detail im Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG).

Für den Berufsbildungsbereich hat der Kanton Solothurn den Nachteilsausgleich in § 8 des Reglements über die Notengebung an den Berufsfachschulen verankert (das Reglement gilt ab 1. August 2015): «Wer auf Grund einer attestierten Behinderung bei Prüfungen besondere Hilfsmittel oder mehr Zeit benötigt, kann nach Eintritt in die Berufsfachschule ein Ge-

such an die Schulleitung zuhanden des Amtes für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen stellen. Für das Qualifikationsverfahren muss der Antrag auf Nachteilsausgleich spätestens mit der Prüfungsanmeldung eingereicht werden.»

## Worin kann ein Nachteilsausgleich bestehen?

Behinderte Schülerinnen und Schüler dürfen behindertenspezifische Hilfsmittel verwenden oder eine notwendige persönliche Assistenz beziehen. Zudem müssen die Dauer und Ausgestaltung des Bildungsangebots sowie Prüfungen den besonderen Bedürfnissen ihrer Behinderung angepasst werden (Art. 2 Abs. 5 BehiG). Im Rahmen von Prüfungen kann ein Nachteilsausgleich wie folgt aussehen:

- Gewährung von zusätzlicher Zeit (z.B. für Legastheniker beim Aufsatz);
- Verwendung eines Laptops (z.B. für eine Schülerin, die an einer Muskelkrankheit leidet und der das Schreiben von Hand Mühe bereitet);
- Einschalten einer Pause (z.B. bei einem Schüler mit behinderungsbedingten Konzentrationsschwierigkeiten);
- Ablegen der Prüfung in einem separaten Raum (z.B. bei einem Asperger Autisten);
- Verfassen der Prüfungsaufgaben in besonders grosser Schrift (z.B. für eine sehbehinderte Kandidatin);
- Nichtberücksichtigung von rein legastheniebedingten Schreibfehlern bei Legasthenikern (demgegenüber sind Schreibfehler zu berücksichtigen, die bei Schülerinnen und Schülern der betreffenden Altersstufe typischerweise vorkommen).

## Wann und wie ist der Nachteilsausgleich geltend zu machen?

Der Nachteilsausgleich ist eine Holschuld, die bei der Schule bzw. der zuständigen Stelle geltend gemacht werden muss. Die Behörden haben also nicht von sich aus tätig zu werden. Wer einen Nachteilsausgleich wünscht, hat die Gründe hierfür samt den Beweisen vorzubringen (z.B. ärztliches Attest). Der Nachteilsausgleich ist in jedem Fall vor der Leistungserhebung geltend zu machen. Eine rückwirkende Geltend-

machung ist nicht möglich: Man kann sich also nicht nach der Leistungserhebung auf den Standpunkt stellen, man hätte einen Nachteilsausgleich zugute gehabt. Demgegenüber kann ein beantragter und zu Unrecht nicht gewährter Nachteilsausgleich zur Annullation und Wiederholung einer Prüfung führen.

## Welche Grenzen hat der Nachteilsausgleich?

Der Nachteilsausgleich hat den Zweck, behinderungsspezifische Nachteile auszugleichen, er darf aber nicht zu einer Bevorzugung von Behinderten führen. Die Lernziele bzw. die inhaltlichen und intellektuellen Anforderungen müssen für alle Schülerinnen und Schüler gleich bleiben. Somit ist auf der inhaltlichen Ebene auch keine Befreiung von Leistungserhebungen möglich (z.B. Befreiung vom Aufsatzschreiben für Legastheniker). Möglich ist nur, auf behinderungsbedingte Defizite Rücksicht zu nehmen. Eine umfassende oder teilweise Befreiung kommt erst dann in Frage, wenn die Leistungserhebung in einem bestimmten Bereich grundsätzlich undurchführbar ist.

## In welcher Form wird der Nachteilsausgleich angeordnet?

Weil es um die Regelung von schulischen Rechten und Pflichten geht, kommt der Einrichtung eines Nachteilsausgleichs Verfügungscharakter zu. In der Praxis wird der Nachteilsausgleich häufig im Rahmen einer «Vereinbarung» gewährt, d.h. die Bedingungen werden schriftlich festgehalten und die betroffene Person (bzw. ihre Eltern) sowie die Verantwortlichen der Schule unterschreiben.

Gegen dieses Verfahren ist nichts einzuwenden, solange zwischen den Parteien Einigkeit besteht. Sollte es jedoch zu Unstimmigkeiten kommen, haben die Betroffenen (bzw. ihre Eltern) das Recht auf eine anfechtbare Verfügung: Diese muss im Rahmen der Rechtsmittelbelehrung Angaben enthalten, wo und innert welcher Frist die Verfügung angefochten werden kann.

DR. PHILIPPE GRÜNINGER,  
ABTEILUNG RECHT DBK

# Rechtsecke: Unregelmässigkeiten bei Leistungserhebungen

Die Abteilung Recht des DBK beleuchtet im DBK aktuell von Zeit zu Zeit einzelne Rechtsfragen aus dem Tätigkeitsbereich des DBK: In dieser Ausgabe einige Fragen rund um Unregelmässigkeiten bei Leistungserhebungen an Berufsfach- und Mittelschulen.

## Was sind Leistungserhebungen?

Als Leistungserhebungen gelten sämtliche Prüfungen und Arbeiten, welche einen Einfluss auf das schulische Weiterkommen der Schülerinnen und Schüler haben. Konkret geht es um Aufnahme-, Übertritts- und Abschlussprüfungen, Abschlussarbeiten (z.B. die Maturaarbeit) sowie Klausuren, Aufsätze oder Heimarbeiten während des Semesters. Je nach Schulart werden die betreffenden Leistungserhebungen unterschiedlich bezeichnet.

## Was ist mit Unregelmässigkeiten bei Leistungserhebungen gemeint?

Unregelmässigkeiten bei Leistungserhebungen liegen vor, wenn Schülerinnen und Schüler Leistungen absichtlich nicht aus eigener Kraft erbringen. Damit ist beispielsweise das Spicken gemeint, das heisst:

- In einer Prüfungssituation heimlich vom Nachbarn oder der Nachbarin abschreiben
- Unerlaubte Hilfsmittel wie Notizen oder Mobiltelefone verwenden, sei es im Klassenzimmer oder indem man das Klassenzimmer unter einem Vorwand kurz verlässt.

## Sind Plagiate und Ghostwriting auch Unregelmässigkeiten?

Ja. Unter Plagiat versteht man die unrechtmässige Aneignung von Texten. Zum Teil haben Schülerinnen und Schüler notenrelevante Arbeiten selbständig zu Hause zu erledigen (Beispiele: Hausaufsatz, Maturaarbeit oder Vertiefungsarbeit im Fach Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung). Wer in diesem Zusammenhang fremde Texte bzw. Textpassagen wörtlich übernimmt, ohne sie als Zitat zu kennzeichnen, bzw. wer Abhandlungen aus dem Internet oder einem Buch sinngemäss übernimmt, ohne die Quelle anzugeben, liefert im Endeffekt (mindestens zum Teil) ein Plagiat ab. Ein unzulässiges Ghostwriting liegt vor, wenn die Schülerin oder der Schüler eine Drittperson (z.B. die Eltern oder Mitschüler) mit dem Verfassen einer Arbeit beauftragt, anstatt sie selber zu schreiben.

**Wie werden Unregelmässigkeiten geahndet?** Mit Spicken, einem Plagiat oder Ghostwriting erwirbt sich die betreffende Person gegenüber ihren Mitschülerinnen und Mitschülern einen unrechtmässigen Vorteil. Wer dabei erwischt wird, hat Konsequenzen zu tragen.

Für die Berufsfachschulen besagt § 9 des Reglements über die Notengebung an den Berufsfachschulen:

«Besteht der Verdacht, dass an einer Prüfung unerlaubte Hilfsmittel benützt oder sonst unerlaubte Vorkehrungen getroffen worden sind, meldet die Lehrperson dies dem Rektorat. Erweist sich der Betrugsverdacht als begründet, entscheidet das Rektorat über einen angemessenen Notenabzug. Der Lehrbetrieb wird darüber informiert. Gegen fehlbare Lernende können zusätzlich disziplinarische Massnahmen ergriffen werden.»

Bei den Mittelschulen findet sich nur eine Regelung für die Maturitätsprüfungen: «Wer unerlaubte Hilfsmittel verwendet, sich anderweitig unerlaubte Vorteile verschafft oder sich weigert, eine verlangte bewertbare Prüfungsleistung zu erbringen, hat die Maturitätsprüfung nicht bestanden» (§ 19 des Reglements über die gymnasialen Maturitätsprüfungen). In der Praxis wird diese Bestimmung zum Teil analog auf weitere Leistungserhebungen (z.B. Klausuren) angewandt.

## Besteht die Möglichkeit einer einheitlichen Handhabung an den kantonalen Schulen?

Nach allgemeinen Grundsätzen lassen sich die Bestimmungen des Berufsbildungsbereichs analog auf Klausuren und Hausarbeiten im Mittelschulbereich anwenden. Demnach führt eine Unregelmässigkeit bei Leistungserhebungen nicht automatisch zur Note 1, wie das vielerorts Praxis ist, sondern vielmehr zu einem angemessenen Notenabzug. Dabei wird abgeschätzt, in welchem Umfang sich die Unregelmässigkeit auf die Note ausgewirkt hat. Dementsprechend fällt der Notenabzug aus. Dies entspricht auch dem in der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2) verankerten Prinzip der Verhältnismässigkeit, wonach Handlungen von Privaten und die Reaktionen des Staates darauf in einem Gleichgewicht sein müssen. Ein solches Gleichgewicht läge zum Beispiel nicht vor, wenn bei einem Fremdsprachentest ein Spick mit wenigen Vokabeln zur Note 1 führen würde.

## Wie steht es mit Unregelmässigkeiten anlässlich der Maturitätsprüfungen?

Hier führt § 19 des Reglements über die gymnasialen Maturitätsprüfungen immer dazu, dass die Prüfung insgesamt nicht bestanden ist. Ein angemessener Notenabzug erfolgt an den Mittelschulen nur bei Unregelmässigkeiten bei Leistungserhebungen ausserhalb der Maturitätsprüfungen.

*Dr. Philippe Grüniger*  
Abteilung Recht DBK

# Rechtsbeitrag: Mobbing im Schulalltag

**Die Abteilung Recht des DBK beleuchtet im DBK aktuell von Zeit zu Zeit einzelne Rechtsfragen aus dem Tätigkeitsbereich des DBK – in dieser Ausgabe einige Fragen rund um Mobbing im Schulalltag.**

## Was ist Mobbing?

In § 225 des Gesamtarbeitsvertrags des Kantons Solothurn (GAV) wird Mobbing definiert als «enormer psychischer Druck auf Arbeitnehmende in ihrer beruflichen Tätigkeit durch ein systematisches, feindliches und während längerer Zeit anhaltendes oder wiederholtes Verhalten, mit dem eine Person an ihrem Arbeitsplatz isoliert, ausgegrenzt oder gar von ihrem Arbeitsplatz entfernt werden soll. Mobbing kann von Vorgesetzten, Arbeitskollegen oder -kolleginnen, Unterstellten, von Einzelpersonen oder Gruppen ausgehen. Mobbing verletzt die Würde der betroffenen Person und beeinträchtigt die Arbeitsleistung.» Charakteristisch für Mobbing sind also das systematische und über einen längeren Zeitraum andauernde Verhalten, im Unterschied etwa zu einer einmaligen Beleidigung. Im Schulkontext kann Mobbing auch unter Schülerinnen und Schülern erfolgen. Die Methoden und Verbreitungskanäle sind nahezu unbeschränkt. Zu denken ist an Kontaktverweigerung, Diskriminierungen, abschätzige Gesten oder demütigende verbale oder schriftliche Äusserungen. Erfolgen die entsprechenden Bemerkungen im Internet, spricht man von Cybermobbing.

## Ist Mobbing strafbar?

Das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB) enthält keinen spezifischen Mobbingtatbestand. Strafbarkeit liegt erst dann vor, wenn es im Rahmen von Mobbing etwa zu einer Beschimpfung (Art. 177 StGB), einer Drohung (Art. 180 StGB), einer Nötigung (Art. 181 StGB) oder einer Tötlichkeit (Art. 126) kommt.

## Wie lässt sich Mobbing unter Schülerinnen und Schülern sanktionieren?

Nach § 24bis Absatz 1 des Volksschulgesetzes (VSG) haben die Schülerinnen und Schüler die Regeln der Schule für das Zusammenleben einzuhalten sowie die Anordnungen der Lehrpersonen und des Schulleiters zu befolgen. Hierzu gehört auch, Mobbing gegenüber Mitschülerinnen und Mitschülern zu unterlassen. Hält sich jemand nicht daran, können gegen die fehlbare Schülerin oder den fehlbaren Schüler beispielsweise folgende Massnahmen eingeleitet werden (§ 24ter VSG): Schriftliche Ermahnung an die Inhaber der elterlichen Sorge, Ausschluss vom Unterricht bis höchstens 7 Tage oder Versetzung in eine andere Klasse oder in ein anderes Schulhaus. Im Bereich der Berufsfachschulen untersagt § 15 der Absenzen- und Disziplinarordnung jede Form von physischer und psychischer Gewaltandrohung oder Gewaltanwendung. Bei Verstössen sind Massnahmen wie Bussen, Versetzung in eine andere Klasse oder im schlimmsten Fall Auflösung des Lehrverhältnisses möglich (§ 21). Für die Mittelschulen finden sich entsprechende Bestimmungen in § 11 und § 13 der Absenzen- und Disziplinarordnung.

## Wie kann Mobbing unter Lehrpersonen sanktioniert werden?

Nach § 224 Absatz 1 GAV wird Mobbing am Arbeitsplatz nicht geduldet.

Vorgesetzte haben die Pflicht, Arbeitnehmende auf ein mögliches Fehlverhalten hinzuweisen und korrigierend einzugreifen. Erhärtet sich in der Folge ein Mobbingverdacht, kann dies bis zur Kündigung führen, sofern der betreffende Person eine angemessene Bewährungsfrist eingeräumt worden ist und diese ohne Wirkung verstreicht. In schwerwiegenden Fällen, wenn die Fortsetzung des Anstellungsverhältnisses unzumutbar wäre, ist auch eine fristlose Kündigung denkbar.

## Haben von Mobbing betroffene Lehrpersonen Anrecht auf Hilfe?

Einerseits haben Lehrpersonen der Volksschule und der kantonalen Schulen Anspruch auf kostenlose Beratung und Unterstützung durch speziell bezeichnete und ausgebildete Vertrauenspersonen. Andererseits können sie innerhalb von drei Monaten seit der letzten als Mobbing empfundenen Handlung bei der Anstellungsbehörde oder beim Personalamt (für Lehrpersonen der kantonalen Schulen) bzw. beim Departement für Bildung und Kultur (für Lehrpersonen der Volksschule) schriftlich Anzeige erstatten. In diesem Fall setzt der Regierungsrat zur Abklärung der Vorwürfe eine Untersuchungskommission ein. Deren Arbeit endet mit einem Bericht an den Regierungsrat. Gestützt darauf entscheidet der Regierungsrat über die von der anzeigenden Person gestellten Anträge. Gegenüber der angezeigten Person kann er personalrechtliche Massnahmen anordnen.

## Haben auch betroffene Schülerinnen und Schüler Anrecht auf Hilfe?

Die schulrechtlichen Erlasse enthalten keine spezifischen Bestimmungen zum Schutze gemobbter Schülerinnen und Schüler. Aus der allgemeinen Obhutspflicht der Schule und der Lehrpersonen ergibt sich aber, dass die Lehrpersonen sowie die Schulleitung sofort und konsequent einschreiten müssen, sobald sie vom Verdacht des Mobblings gegen jemanden erfahren.

*Dr. Philippe Grüninger, Abteilung Recht DBK*

# Rechtsecke: Befreiung vom Turn- und Sportunterricht an Berufsfach- und Mittelschulen

Die Abteilung Recht des DBK beleuchtet im DBKaktuell von Zeit zu Zeit einzelne Rechtsfragen aus dem Tätigkeitsbereich des DBK – in dieser Ausgabe einige Fragen rund um die Befreiung vom Turn- und Sportunterricht an Berufsfach- und Mittelschulen.

## Wie sind Absenzen generell geregelt?

Jedes Fernbleiben von einer Unterrichtsstunde, einer Klausur oder einer obligatorischen Schulveranstaltung gilt als Absenz. Solche Absenzen sind grundsätzlich entschuldigungspflichtig. Voraussnehbare Absenzen (z.B. die Teilnahme an einer Beerdigung oder an einem religiösen Anlass) müssen frühzeitig gemeldet und bewilligt werden (Dispensation). Jede Absenz, bei der keine Dispensation erfolgt ist, muss im Nachhinein entschuldigt werden. Wird die Entschuldigung nicht rechtzeitig vorgewiesen oder wird sie von der Schule nicht akzeptiert, gilt die Absenz als unentschuldig. Sowohl die entschuldigten als auch die unentschuldigten Absenzen werden im Zeugnis eingetragen.

## Führen Krankheit und Unfall zu einer Dispensation vom Turn- und Sportunterricht?

Wer in einem Ausmass erkrankt oder verunfallt ist, das ihm dennoch ermöglicht, in die Schule zu gehen, muss grundsätzlich auch den Turn- und Sportunterricht besuchen. Ist die betreffende Person nicht in der Lage, das vorgesehene Turn- und Sportprogramm zu absolvieren, hat sie sich vorgängig mit der Lehrperson abzusprechen. In solchen Fällen kann die Lehrperson ein spezifisches Programm gestalten. Denkbar ist z.B. im Falle von Heuschnupfen, dass ein Kraft- oder Koordinationstraining in der Turnhalle erfolgt anstelle eines Ausdauerlaufes im Freien zusammen mit der Klasse. Nicht zu vergessen ist zudem, dass der moderne Sportunterricht nicht nur Bewegungsaspekte, sondern auch theoretische Anteile beinhaltet. Und davon sind Schülerinnen und Schüler mit Bewegungseinschränkungen nicht befreit. Insofern ist es durchaus möglich, eine Person, die infolge Krankheit oder Unfalls in der Bewegungsfähigkeit eingeschränkt ist, mit einer theoretischen Aufgabe zu betrauen, z.B. im Internet die Regeln eines bestimmten Spiels zu recherchieren oder eine Frage rund um die Auswirkungen von Sport auf die Gesundheit abzuklären und der Klasse vorzustellen.

## Was gilt, wenn ein Arztzeugnis jemanden vom Turn- und Sportunterricht befreit?

In einem solchen Fall ist die betreffende Schülerin oder der betreffende Schüler von physischer Tätigkeit befreit, nicht aber von der Anwesenheit im Turn- und Sportunterricht. Wie erwähnt, kann sie mit einer theoretischen Aufgabe betraut werden. Dies macht vor allem dann Sinn, wenn die Bewegungseinschränkung längere Zeit andauert.

## Muss ein Arztzeugnis den Grund für die Befreiung vom Turn- und Sportunterricht nennen?

Ein Arztzeugnis muss nur enthalten, ob die Befreiung infolge Krankheit oder Unfalls erfolgt, sowie das Anfangs- und Enddatum (bzw. bei unklarer Dauer «bis auf Weiteres» oder «mindestens bis»). Alle weiteren Fakten sind von der ärztlichen Schweigepflicht umfasst, mithin darf z.B. die Diagnose nur dann vermerkt werden, wenn die Schülerin oder der Schüler dies wünscht.

## Muss angegeben werden, ob allenfalls bestimmte Bewegungsarten möglich sind?

Wenn auf einem Arztzeugnis keine Ausnahmen vermerkt sind, ist davon auszugehen, dass eine temporäre Befreiung vom gesamten physischen Turn- und Sportunterricht gemeint ist. Sollten gewisse Bewegungsarten möglich bzw. sogar förderlich sein, macht es Sinn, wenn die Ärztin oder der Arzt dies im Zeugnis vermerkt (z.B. «kein Ausdauertraining, aber Kraft- und Geschicklichkeitstraining sinnvoll»).

## Darf die Sportlehrperson bei der Ärztin oder dem Arzt Rückfragen zum Zeugnis stellen?

Die Lehrpersonen sind selbstredend daran interessiert, ihre Schülerinnen und Schüler optimal zu fördern. Insofern kann sich ein Bedarf an Rückfragen ergeben (z.B. ob statt einer generellen Befreiung von physischer Tätigkeit bestimmte Bewegungsarten möglich seien). In solchen Fällen macht es Sinn, wenn die Lehrpersonen zuerst die Schülerin oder den Schüler ansprechen und sie oder ihn ermuntern, allenfalls ein präzisiertes Arztzeugnis zu erwirken. Grundsätzlich ist es Lehrpersonen nicht untersagt, die Ärztin oder den Arzt direkt für Rückfragen zum Arztzeugnis zu kontaktieren. Unter Umständen erfolgt daraufhin eine Präzisierung. Diagnose und sämtliche Aspekte der Behandlung sind allerdings strikte Teil des Arztgeheimnisses. Ohne Präzisierung des Arztzeugnisses bleibt die Schülerin bzw. der Schüler für die angegebene Dauer von physischer Tätigkeit im Turn- und Sportunterricht dispensiert.

*Dr. Philippe Grüninger  
Abteilung Recht DBK*

# Dürfen Schülerinnen und Schüler Prüfungsaufgaben und ihre eigenen Antworten kopieren?

**Die Abteilung Recht des DBK beleuchtet im DBK aktuell von Zeit zu Zeit einzelne Rechtsfragen aus dem Bildungsrecht. In dieser Ausgabe geht es um das Einsichtsrecht in Prüfungsdokumente.**

## **Problemstellung**

Eine Lehrperson zog nach einer Klausur das Aufgabenblatt ein. Als sie den Schülerinnen und Schülern die Klausuren zurückgab, untersagte sie ihnen, von den korrigierten Klausuren Kopien bzw. Handyaufnahmen zu machen und zog die Unterlagen am Ende der Lektion wieder ein. Zudem wollte sie das Aufgabenblatt nicht mehr zur Verfügung stellen. Als Grund für diese Massnahmen fügte die Lehrperson an, wenn das Aufgabenblatt bzw. die korrigierten Klausuren in Umlauf kämen, könnten sich nachfolgende Schülerinnen und Schüler explizit auf die Prüfungsaufgaben vorbereiten und würden es dabei versäumen, den Prüfungsstoff richtig zu erarbeiten («Teaching to the test»). Ist dies juristisch korrekt?

## **Beurteilung**

Das Prinzip des rechtlichen Gehörs ist in Artikel 29 Absatz 2 der Bundesverfassung verankert («die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör»). Entgegen dem Wortlaut ist damit nicht nur das Recht gemeint, in einem behördlichen oder gerichtlichen Verfahren vor dem Entscheid angehört zu werden. Vielmehr umfasst das Prinzip gemäss Lehre und Rechtsprechung zusätzlich das Akteneinsichtsrecht. Im Bildungsrecht bedeutet das Akteneinsichtsrecht, dass jede Schülerin und jeder Schüler das Recht hat, Einsicht in sämtliche Prüfungsunterlagen zu nehmen und davon auch Kopien bzw.

Handyaufnahmen zu machen. Sofern vorhanden, erstreckt sich das Einsichts- und Kopierrecht zusätzlich auf eine Musterlösung. Der Anspruch besteht, sobald eine Lehrperson eine Klausur korrigiert und die Note bekannt gegeben hat bzw. sobald die Schule ein Semesterzeugnis ausgehändigt hat oder im Rahmen einer Übertritts- oder Abschlussprüfung bekannt gegeben hat, ob die Kandidatin oder der Kandidat erfolgreich war. Das Akteneinsichtsrecht besteht unabhängig davon, ob gegen ein Semesterzeugnis oder einen Entscheid betreffend Nichtaufnahme an eine Schule Beschwerde eingereicht worden ist.

Verweigern bzw. einschränken lässt sich das Akteneinsichtsrecht nur, sofern gewichtige private oder öffentliche Interessen einer Einsichtnahme entgegenstehen. Die Gefahr, dass Schülerinnen und Schüler primär Prüfungsaufgaben und nicht den Schulstoff als solchen lernen, ist kein Grund, um das Akteneinsichtsrecht einzuschränken. Aus juristischer Sicht hat die Lehrperson im vorliegenden Fall also nicht korrekt gehandelt (auf die pädagogischen Aspekte wird vorliegend nicht eingegangen). Die Schülerinnen und Schüler dürfen sowohl das Aufgabenblatt und ihre eigenen Antworten also auch eine allfällige Musterlösung einsehen und kopieren bzw. fotografieren.

*Dr. Philippe Grüniger,  
Abteilung Recht DBK*

# Dürfen Lernende einen Nebenjob ausüben?

Die Abteilung Recht des DBK beleuchtet im DBK aktuell von Zeit zu Zeit einzelne Rechtsfragen aus dem Bildungsrecht. In dieser Ausgabe geht es um Nebenbeschäftigungen von Lernenden.

## Problemstellung

Eine volljährige Lernende möchte neben ihrer Lehre noch eine Nebenbeschäftigung annehmen, weil sie mit dem Lehrlingslohn den Lebensunterhalt nicht zu bestreiten vermag. Ist dies zulässig?

## Beurteilung

Arbeitgeber und Lernende können im Lehrvertrag vereinbaren, dass eine Nebenbeschäftigung unzulässig ist oder der Zustimmung des Arbeitgebers bedarf. Wird nichts vereinbart, gelten die Vorschriften des Obligationenrechts (OR). Dieses verbietet Nebenbeschäftigungen nicht. Allerdings ist aus praktischer Sicht zu beachten, dass die berufliche Grundbildung ein Vollzeitengagement darstellt und Nebenbeschäftigungen nur mit Zurückhaltung wahrgenommen werden sollten. Zudem haben Arbeitnehmende und damit auch Lernende eine Treuepflicht gegenüber dem Arbeitgeber. Damit ist gemeint, dass Arbeitnehmende alles zu unterlassen haben, was dem Arbeitgeber Schaden zufügen könnte. Namentlich dürfen sie gemäss Artikel 321a Absatz 3 OR keine Arbeit für einen Dritten leisten, soweit sie dadurch den Arbeitgeber konkurrenzieren. Demnach darf zum Beispiel ein Lernender aus der Gastronomie keiner Nebenbeschäftigung nachgehen in einem Betrieb, der zu seinem Lehrbetrieb in Konkurrenz steht. Demgegenüber darf eine lernende medizinische Praxisassistentin als Nebenjob in einem Restaurant aushelfen. Nicht nur Verstösse gegen das Konkurrenzverbot machen einen Nebenjob unzulässig. Wenn ein Lernender wegen eines Nebenjobs (etwa infolge Übermüdung) keine genügenden schulischen und praktischen Leistungen mehr erbringt, verletzt er seine Treuepflicht ebenfalls. Im vor-



Quelle: Dominic Müller, DBK DS

liegenden Fall ist eine Nebenbeschäftigung der volljährigen Lernenden zulässig, sofern damit keine Konkurrenzierung des Lehrbetriebes erfolgt und die Leistungen im Lehrbetrieb und in der Berufsfachschule aufgrund des Nebenjobs nicht ungenügend werden. Zusätzlich müssen die wöchentlichen Höchstarbeitszeiten (je nach Branche 45 oder 50 Stunden)

sowie die Ruhezeiten des Arbeitsgesetzes eingehalten werden (Art. 9 und 15 ff. ArG).

Grundsätzlich darf auch ein minderjähriger Lernender einer Nebenbeschäftigung nachgehen. Weil Minderjährige nicht handlungsfähig sind, braucht es für das Eingehen des betreffenden Arbeitsvertrages allerdings das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters. Zudem enthält das Arbeitsgesetz für Arbeitskräfte unter 18 Jahren besondere Vorschriften über die zulässige Arbeitszeit. Unter anderem darf die tägliche Arbeitszeit minderjähriger Arbeitskräfte grundsätzlich nicht mehr als neun Stunden betragen (Art. 31 Abs. 1 ArG) und eine Beschäftigung während der Nacht und an Sonntagen ist grundsätzlich nicht zulässig (Art. 31 Abs. 4 ArG). Weitere Spezialitäten und Ausnahmen ergeben sich aus den Verordnungen zum Arbeitsgesetz.

Lernende in der Verwaltung des Kantons Solothurn, bei den Gerichten, den kantonalen Schulen, den kantonalen Anstalten und bei der Solothurner Spitäler AG benötigen für Nebenbeschäftigungen eine Bewilligung. Diese kann verweigert werden, wenn zu befürchten ist, dass sich die Nebenbeschäftigung negativ auswirkt, wenn also die Nebenbeschäftigung die schulische oder betriebliche Leistungsfähigkeit der Lernenden beeinträchtigt, betrieblichen Interessen entgegensteht oder wenn Konflikte mit dienstlichen Interessen zu befürchten sind (§ 2 Abs. 3 der Verordnung für Lernende einer betrieblich organisierten Grundbildung und § 42 des Staatspersonalgesetzes).

*Dr. Philippe Grüninger,  
Abteilung Recht DBK*

# Welche Folgen haben Drohungen und Schlägereien auf dem Schulgelände?

Die Abteilung Recht des DBK beleuchtet im DBK aktuell von Zeit zu Zeit einzelne Rechtsfragen aus dem Bildungsrecht. In dieser Ausgabe geht es um die Folgen bei Drohungen und Schlägereien in der Schule.

## Problemstellung

Ein Schüler droht seinem Lehrer, ihn umzubringen. Gegenüber einem Mitschüler wird er auf dem Pausenplatz handgreiflich und schlägt ihm mehrfach heftig ins Gesicht, was zu einer Zahn- und einer Augenverletzung führt, die beide ärztlicher Behandlung bedürfen. Was können der bedrohte Lehrer, der verletzte Schüler und die Schule unternehmen?

## Beurteilung

Kommt es im Schulbereich zu Drohungen oder Gewalttätigkeiten, hat die Täterin oder der Täter sowohl mit straf- als auch mit disziplinarrechtlichen Konsequenzen zu rechnen. In strafrechtlicher Hinsicht steht vorliegend gegenüber dem Lehrer eine Drohung nach Art. 180 des Strafgesetzbuches (StGB) zur Diskussion. Damit ist gemeint, dass jemand eine andere Person durch das Androhen von schweren Nachteilen in Schrecken oder Angst versetzt. Es handelt sich dabei um ein Antragsdelikt. Der bedrohte Lehrer muss also einen Strafantrag stellen. In Bezug auf den Mitschüler ist eine sogenannte einfache Körperverletzung nach Artikel 123 StGB zu prüfen (Schädigung am Körper bzw. an der Gesundheit ohne bleibende Folgen). Es handelt sich dabei auch um ein Antragsdelikt. Falls der verletzte Schüler bereits 18 Jahre alt und damit volljährig ist, entscheidet er selbst über das Einreichen eines Strafantrags, ansonsten die Inhaber der elterlichen Sorge. Sofern der körperliche Übergriff zu einer schweren und bleibenden Gesichtsentstellung oder zur Verstümmelung eines wichtigen Organs führt, liegt sogar eine schwere Körperverletzung vor (Art. 122 des Strafgesetzbuches). Weil es sich hierbei um ein Officialdelikt handelt, braucht es keinen Strafantrag, vielmehr verfolgen die Strafverfolgungsbehörden das Delikt von Amtes wegen. Im Falle eines Officialdeliktes (nicht aber bei einem Antragsdelikt!)

kann auch die Schulleitung die Strafverfolgungsbehörden informieren (§ 20 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung, EG StPO).

Ein gewaltfreier Umgang bildet Grundvoraussetzung für das Lernen, die Persönlichkeitsentwicklung und einen reibungslosen Schulbetrieb. Deshalb gilt bezüglich physischer und psychischer Gewaltanwendung Nulltoleranz und es sind in allen Bereichen des Bildungswesens Möglichkeiten vorgesehen, um gegen fehlbare Schülerinnen und Schüler disziplinarisch vorzugehen. Hierfür ist allerdings erforderlich, dass der Vorfall im Schulkontext erfolgt ist. Die Disziplinarmaßnahmen auf Volksschulstufe sind in § 24ter des Volksschulgesetzes geregelt. Je nach Schweregrad des Vorfalls werden die Massnahmen von der Lehrperson oder vom Schulleiter ausgesprochen. Im Kontext mit Gewalttätigkeiten können unter anderem folgende Schritte eingeleitet werden:

- Wegweisung aus der Lektion oder der Veranstaltung.
- Aussprache mit den Inhabern der elterlichen Sorge bzw. schriftliche Ermahnung an sie.
- Ausschluss vom Unterricht bis höchstens 7 Tage (nach vorgängiger Benachrichtigung der Inhaber der elterlichen Sorge).
- Versetzung in eine andere Klasse oder in ein anderes Schulhaus. Nötigenfalls sogar Versetzung an die Schule einer anderen Einwohnergemeinde.
- Teilweiser oder vollständiger Ausschluss vom Unterricht während höchstens zwölf Wochen, sofern die Schülerin oder der Schüler den ordentlichen Schulbetrieb erheblich beeinträchtigt oder sich bzw. andere schwerwiegend gefährdet. Diesfalls ist zwingend

die Kinderschutzhilfe zu benachrichtigen.

Im Berufsschulbereich stehen den Lehrpersonen, dem Rektorat und der Direktion bei Drohungen und Gewalttätigkeiten je nach Schweregrad namentlich folgende Möglichkeiten offen (§ 21 der Absenzen- und Disziplinarordnung der kantonalen Berufsfachschulen):

- Mündlicher Verweis
- Wegweisung aus der Lektion
- Schriftliche Verwarnung
- Versetzen in eine andere Klasse
- Zuweisung an eine andere Schule oder Auflösung des Lehrverhältnisses. Hierfür muss die Direktion beim Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (ABMH) einen Antrag stellen. Das ABMH entscheidet über die entsprechenden Schritte

Für den Mittelschulbereich finden sich vergleichbare Massnahmen in § 13 der Absenzen- und Disziplinarordnung der kantonalen Mittelschulen.

*Dr. Philippe Grüninger, Abteilung Recht DBK*

# Korrigieren Juristinnen und Juristen im Beschwerdeverfahren Aufsätze?

**Die Abteilung Recht des DBK beleuchtet im DBK aktuell von Zeit zu Zeit einzelne Rechtsfragen aus dem Bildungsrecht. In dieser Ausgabe geht es um den Fall eines Schülers, welcher die Aufnahmeprüfung an eine Schule nicht bestanden hat. Der Grund hierfür war die Note 2 im Aufsatz. Hätte er eine Note mehr erreicht, wäre er aufgenommen worden. Die Eltern reichten im Namen des Schülers Beschwerde ein, weil sie der Meinung waren, die Schule habe die Leistung ihres Sohnes massiv zu schlecht beurteilt.**

## **PROBLEMSTELLUNG:**

In welchem Umfang darf bzw. muss die Beschwerdeinstanz den besagten Aufsatz neu bewerten?

## **BEURTEILUNG:**

Die Nichtaufnahme an eine Schule wird dem Betroffenen mit Verfügung eröffnet, wogegen er bei der Beschwerdeinstanz Beschwerde erheben kann. Mit einer Beschwerde lässt sich unter anderem Unangemessenheit geltend machen. Damit ist im vorliegenden Fall gemeint, dass der Schüler nicht diejenige Note erreicht hat, die ihm nach Meinung seiner Eltern zusteht.

Möchte die Beschwerdeinstanz nun prüfen, ob dieser Vorwurf gerechtfertigt ist, müsste sie den Aufsatz ihrerseits korrigieren und das Ergebnis mit der Korrektur der Schule vergleichen. Dies ist aber nicht möglich, denn Juristinnen und Juristen, die mit einem Beschwerdeverfahren betraut werden, verfügen über keine pädagogische Ausbildung, sie wissen nicht um die Anforderungen in der betreffenden Schulstufe und sie kennen die Aufsätze der anderen Prüfungskandidaten nicht. Daher gehen die Rechtslehre und das Bundesgericht in konstanter Rechtsprechung davon aus, dass Behörden, welche Schulbeschwerden beurteilen, darauf verzichten dürfen, ihr eigenes Korrektururteil an die Stelle des Urteils der Schule zu stellen. Mit anderen Worten dürfen sich die

Beschwerdeinstanzen einer gewissen Zurückhaltung unterziehen, weil es ihnen schlicht nicht möglich ist, beispielsweise einen Deutschaufsatz oder eine Geschichtsklausur mit dem Erfahrungs- und Wissenshintergrund einer Lehrperson zu korrigieren. Daher prüfen Beschwerdeinstanzen nur, ob sachfremde Kriterien bei der Bewertung mitgespielt haben oder ob eine Ermessensüberschreitung stattgefunden hat. Eine solche liegt etwa vor, wenn die Schule bei der Korrektur Lösungsansätze des Schülers nicht berücksichtigt hat, obwohl diese nach allgemeiner Anschauung sinnvoll sind, oder wenn etwas bemängelt worden ist, das nach logischer Sichtweise und unabhängig von pädagogischen Aspekten nicht Teil der Aufgabenstellung war (in diesem Sinne auch das kürzlich ergangene und in den Medien aufgegriffene Urteil des Zürcher Verwaltungsgerichts vom 27.7.2016; VB.2016.00361).

Wurden sachfremde Kriterien berücksichtigt, legen die Beschwerdeinstanzen in der Regel die Note nicht selber neu fest, sondern weisen die Angelegenheit an die Schule zurück, damit diese die Benotung erneut vornehmen und darüber entscheiden kann, ob die Aufnahme- bzw. Abschlussprüfung bestanden ist.

*Dr. Philippe Grüninger,  
Abteilung Recht DBK*

# Anstellung an der Volksschule

Die Abteilung Recht des DBK beleuchtet im **DBK aktuell** von Zeit zu Zeit einzelne Rechtsfragen aus dem Tätigkeitsbereich des DBK: In dieser Ausgabe einige grundsätzliche personalrechtliche Fragen aus der Praxis der Gemeinden.

## Welches Recht gilt?

Volksschullehrpersonen werden von den Gemeinden angestellt. Es gilt jedoch kantonales Personalrecht. Die entsprechenden Normen finden sich namentlich im Volksschulgesetz (VSG), im Staatspersonalgesetz (StPG) und hauptsächlich im Gesamtarbeitsvertrag (GAV).

## Gilt der GAV auch für Schulleiter und Schulleiterinnen?

Schulleitungen sind die Anstellungsbehörden der Lehrpersonen (§ 53 VSG). Sie haben in dieser Funktion den GAV anzuwenden. Für ihre eigene Anstellung hingegen gilt nicht der GAV, sondern das in ihren Gemeinden geltende Personalrecht (z.B. DGO).

## Welcher Art ist das Anstellungsverhältnis?

Alle an einer öffentlichen Schule angestellten Lehrpersonen sind öffentlich-rechtlich Angestellte (§§ 52 VSG, 36 und 337 GAV). Es gelten also zwingend die Vorschriften des öffentlichen Personalrechts. Diesen widersprechende privatrechtliche Abmachungen sind ungültig.

## Wie wird eine Lehrperson angestellt?

Grundsätzlich müssen die Lehrpersonen unbefristet angestellt werden. Wenn jedoch die (für Funktion, Stufe oder Fach) nötige Qualifikation fehlt oder das Pensum nicht sichergestellt ist, wird befristet angestellt (§§ 50 VSG und 338 GAV). Für Stellvertretungen, die immer befristet sind, gelten besondere Regeln.

## Ist ein Vertrag nötig?

Ja, ein schriftlicher Vertrag ist zwingend vorgeschrieben (§§ 52 VSG und 337 GAV).

## Kann ein befristeter Vertrag verlängert werden?

Ja, ein befristeter Vertrag kann verlängert oder es kann ein neuer befristeter Vertrag geschlossen werden. Voraussetzung ist, dass immer noch ein Grund für die Befristung besteht. Befristete Verträge dürfen aber längstens 4 Jahre dauern. Dies gilt auch für die Gesamtdauer mehrerer aufeinanderfolgender Verträge bei der gleichen Arbeitgeberin (§ 38 GAV).

## Was gilt, wenn eine befristete Anstellung länger als 4 Jahre dauert?

Dann gilt die Lehrperson als unbefristet angestellt (§ 38 GAV) und es kommen die entsprechenden, unterschiedlichen Bestimmungen (z.B. Kündigungsverfahren oder Krankentaggeld) zur Anwendung.

## Wie wird ein Anstellungsverhältnis aufgelöst?

Die häufigste Form ist die Auflösung durch Kündigung. Es kann jedoch auch durch Vereinbarung aufgelöst werden («in gegenseitigem Einvernehmen»). Zudem endet es durch Ablauf der Frist in einem befristeten Anstellungsverhältnis (ohne Kündigung, wenn diese im Vertrag nicht explizit vorgesehen ist), durch Erreichen der Altersgrenze oder aus einem der übrigen in § 40 GAV genannten Gründe.

## Wie kann eine Lehrperson kündigen?

Eine Lehrperson kann ohne Angabe von Gründen, aber unter Einhaltung der Kündigungsfrist und des Kündigungstermins kündigen:

- *in der Probezeit*: jederzeit mit einer Frist von 1 Monat;
- *bei Stellenwechsel innerhalb des Kantons*: 2 Monate vor Schuljahresende (d.h. bis 31. Mai);
- *alle übrigen*: 4 Monate vor Schuljahresende (d.h. bis 31. März).

Aus wichtigen Gründen kann die Schulleitung eine ausserterminliche Kündigung gestatten. In ausserordentlichen Fällen ist eine fristlose Kündigung möglich. (§§ 57 VSG, 41, 42, 46 und 339 GAV)

## Wie kann die Schulleitung korrekt kündigen?

Die Schulleitung kündigt korrekt, wenn 1. ein sachlicher Grund vorliegt, 2. das vorgeschriebene Verfahren durchgeführt wurde und 3. Kündigungsfrist und -termin eingehalten sind.

## Aus welchen Gründen kann einer Lehrperson gekündigt werden?

Die ordentlichen Kündigungsgründe sind abschliessend geregelt (§ 42 GAV):

a) wenn die Stelle (oder ein Teil davon) aufgehoben wird und kein anderer Arbeitsbereich zugewiesen werden kann;

Links:

**GAV**  
**VSG**  
**StPG**  
**VSG**

b) wegen mangelnder Eignung, ungenügenden Leistungen oder einem Verhalten, das zu berechtigten Klagen Anlass gibt;

c) wenn eine strafbare Handlung begangen wurde, die mit der Aufgabenerfüllung nicht vereinbar ist.

## Welche Verfahrensregeln gelten?

Bei allen Kündigungen durch die Schulleitung muss der Lehrperson vorgängig das rechtliche Gehör gewährt werden (Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme einräumen, Prüfen allfälliger Einwände) und die Kündigung (Verfügung) muss schriftlich erfolgen (§§ 19-21 und 23 Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG).

Soll eine Kündigung wegen mangelnder Eignung, ungenügenden Leistungen oder einem Verhalten, das zu berechtigten Klagen Anlass gegeben hat, erfolgen, muss vorher das Verfahren nach § 43 GAV durchgeführt werden: Mitarbeitendenbeurteilungsgespräch, Zielvereinbarung, schriftlich Bewährungsfrist ansetzen und für den Fall der Nichtbewährung Kündigung androhen. Erst wenn in einem erneuten Beurteilungsgespräch die Nichtbewährung festgestellt wird, können die im ersten Abschnitt erwähnten Kündigungsschritte erfolgen.

## Welche Fristen und Termine muss die Schulleitung einhalten?

Die Schulleitung kann kündigen (§ 41 GAV):

- *in der Probezeit*: jederzeit mit einer Frist von 1 Monat;
- *im Normalfall*: 4 Monate vor Schuljahresende (d.h. bis 31. März);
- *bei Stellenaufhebung*: 6 Monate vor Schuljahresende (d.h. bis 31. Januar)

In ausserordentlichen Fällen ist eine fristlose Kündigung möglich (§ 46 GAV).

## Wann ist die Kündigungsfrist eingehalten?

Bei der Kündigung gilt die Frist – anders als z.B. bei Beschwerdefristen – als eingehalten, wenn das Schreiben bis spätestens am letzten Tag der Frist bei der Empfängerin bzw. beim Empfänger eingetroffen ist.

YOLANDA JACOT-PAREL,  
LEITERIN ABT. RECHT, DBK

# Loyalität der Lehrpersonen

Die Abteilung Recht des DBK beleuchtet im *DBKaktuell* von Zeit zu Zeit einzelne Rechtsfragen aus dem Tätigkeitsbereich des DBK: In dieser Ausgabe einige Fragen rund um das Thema «Loyalität der Lehrpersonen».

## Begriff der Loyalität

Der Begriff «Loyalität» existiert weder in einem Gesetz noch im Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004 (BGS 126.3). Gemeint ist damit die allgemeine Treuepflicht von Arbeitnehmenden gegenüber ihren Arbeitgebenden und gilt selbstverständlich auch für Lehrpersonen.

Mit der Treuepflicht will das Gemeinwesen sicherstellen, dass seine Lehrpersonen die ihnen übertragenen Arbeiten sorgfältig und gewissenhaft ausführen und dabei die Interessen des Gemeinwesens bzw. ihrer Arbeitgebenden wahren (§§ 6 und 35 des Gesetzes über das Staatspersonal [StPG] vom 27.9.1992 [BGS 126.1] und §§ 54 und 55 GAV).

## Umfang der Treuepflicht

Inhaltlich bedeutet Treuepflicht, dass Lehrpersonen alles zu tun haben, was die Interessen der Schule bzw. der Arbeitgebenden fördert und alles zu unterlassen, was sie beeinträchtigt. Die Trennlinie, was rechtlich möglich und mit der Stellung als Lehrperson noch zu vereinbaren ist, lässt sich nicht messerscharf ziehen.

Die Treuepflicht findet ihre Grenzen bei der unzulässigen Beschränkung von Grundrechten. Wenn eine Grundrechtseinschränkung im öffentlichen Interesse liegt, im Gesetz vorgesehen wie auch verhältnismässig ist, gilt die Treuepflicht weiterhin.

## Meinungsäusserungsfreiheit

Einerseits unterliegen Lehrpersonen vor allem im Zusammenhang mit dem ideellen Wert, der sich mit dem Lehramt verbindet, und der ausgeprägten Möglichkeit, Kinder und Jugendliche zu beeinflussen, einer erhöhten Treuepflicht.

Andererseits haben sie ein verfassungsmässiges Recht auf freie Meinungsäusserungsfreiheit (Art. 16 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18.4.1999 [SR 101]).

Grenzen der Meinungsäusserungsfreiheit liegen dort, wo Lehrpersonen inner- und ausserhalb der Schule Ansichten vertreten, die sich mit den Grundauffassungen des Gemeinwesens (nicht der Vorgesetzten!) und der Verfassung nicht mehr vereinbaren lassen.

Politische Kampfmassnahmen wie Streik, Warnstreik und Aussperrung sind ausgeschlossen, soweit Punkte betroffen sind, die im GAV geregelt sind. Die vertragschliessenden Personalverbände verpflichten sich, in diesem Sinne auf ihre Mitglieder einzuwirken (§ 19 GAV).

## Amtsgeheimnis

Auch Lehrpersonen sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihnen in ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangt sind oder die nach ihrer Natur oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, Still-

schweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung bleibt nach Auflösung des Anstellungsverhältnisses weiter bestehen (§ 38 StPG und § 57 GAV).

## Verletzung der Treuepflicht

Die Treuepflicht verletzt, wer

1. sich ungebührlich, taktlos verhält,
2. sich widerrechtlich verhält (z.B. Dienstpflichten verletzt) oder
3. strafbare Handlungen zum Nachteil der Arbeitgebenden begeht (z.B. Veruntreuung, Sachbeschädigung, Beschimpfung).

Die Verletzung der Treuepflicht kann anstellungsrechtliche, disziplinarrechtliche oder strafrechtliche Konsequenzen haben.

## Verhalten bei Loyalitätskonflikten

Lehrpersonen dürfen durchaus eine allgemeine Kritik an der Tätigkeit einer Behörde des Gemeinwesens in sachlicher Form anbringen.

Bezieht sich die Kritik jedoch auf interne Missstände, welche die Lehrperson in Ausübung ihrer dienstlichen Funktionen zu erkennen glaubt, so muss sie zunächst eine interne Lösung anstreben und die vorgesetzte Stelle über die festgestellten Missstände informieren. Sie darf sich erst dann an die Öffentlichkeit wenden, wenn sie zuvor mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln vergeblich versucht hat, gegen Missstände anzukämpfen. Sonst geht sie das Risiko ein, die Treuepflicht gegenüber den Arbeitgebenden zu verletzen.

DR. DIETER ALTENBURGER,  
ABTEILUNG RECHT DBK

**«Aufgrund der besonderen Stellung von Lehrpersonen werden an ihre Treuepflicht zu den Arbeitgebenden erhöhte Anforderungen gestellt.»**

# Unbezahlter Urlaub von Lehrpersonen

Die Abteilung Recht des DBK beleuchtet im DBKaktuell von Zeit zu Zeit einzelne Rechtsfragen aus dem Tätigkeitsbereich des DBK, in dieser Ausgabe den unbezahlten Urlaub und seine Besonderheiten im Schulbereich, insbesondere die Ferienkürzung. Die bisher erschienenen Beiträge finden Sie [hier](#).

## Allgemeine Regelung

Wer unbezahlten Urlaub beziehen will, hat ein Gesuch zu stellen. Dieses wird bewilligt, wenn keine betrieblichen Gründe entgegenstehen (§§ 122 und 192 Gesamtarbeitsvertrag [GAV] vom 25.10.2004 [BGS 126.3]).

Unbezahlter Urlaub hat neben der vorübergehenden Befreiung von der Arbeits- und der Lohnzahlungspflicht noch weitere Rechtsfolgen. Er führt zu einer anteilmässigen Kürzung des 13. Monatslohnes und zu einer Kürzung der Ferien im Verhältnis des Urlaubs zum Kalenderjahr (§§ 107 Abs. 2 und 125 Abs. 1 GAV).

Je nach Dauer des Urlaubs sind zudem sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen zu beachten (Nichtberufsunfallversicherung, Pensionskasse, Familienzulagen).

## Für alle Lehrpersonen

Für Lehrpersonen gelten einige Besonderheiten, die im Folgenden erläutert werden. Die Erläuterungen beziehen sich auf die Volksschule. Die Grundsätze gelten jedoch auch für die Lehrpersonen an den kantonalen Mittelschulen und Berufsschulen.

## Beschwerden in der Volksschule

Nachdem Beschwerden von Volksschullehrpersonen bezüglich der Ferienkürzung in den Jahren 2011 und 2012 vom Regierungsrat unterschiedlich entschieden worden waren, hat das Verwaltungsgericht in einem Urteil vom 22. April 2013 die über 30-jährige Praxis des Volksschulamtes zur Umsetzung der Ferienkürzung bei unbezahlttem Urlaub bestätigt.

## Merkblatt

Das Volksschulamts hat nun ein Merkblatt zum Bezug von unbezahlttem Urlaub herausgegeben und im Internet publiziert. Darin sind Angaben über die Rechtsgrundlagen, die Voraussetzungen, das Verfahren und die Folgen eines unbezahlten Urlaubs von Lehrpersonen der Volksschule sowie Berechnungsbeispiele zu finden. Deshalb sei hier nur auf einige Grundsätze hingewiesen und für weiter gehende

Erläuterungen die Lektüre des Merkblattes empfohlen.

## Arbeitszeit der Lehrpersonen

Massgeblich für den unbezahlten Urlaub von Lehrpersonen ist nicht das Kalenderjahr, sondern das Schuljahr. Dieses umfasst 38 Unterrichtswochen. Das wöchentliche Unterrichtspensum (Pflichtpensum) der Lehrpersonen ist in Lektionen festgelegt. Eine Wochenarbeitszeit ist jedoch mit Rücksicht auf die unterschiedliche Belastung während und ausserhalb der Unterrichtswochen nicht explizit festgesetzt. Grundsätzlich entspricht die jährliche Gesamtarbeitsleistung jener der übrigen Arbeitnehmenden des Kantons (§§ 350, 412<sup>bis</sup> und 463<sup>bis</sup> GAV).

## Unterrichtswoche

<b>Soll-Arbeitszeit nach GAV</b>	<b>Mehrarbeit</b>
----------------------------------	-------------------

## Schulferien

14 Wochen (= 98 Tage) pro Schuljahr sind Schulferien.

Für die Arbeit während eines Jahres hat eine Lehrperson – wie das allgemeine Staatspersonal – je nach Alter Anspruch auf 23, 25 oder 30 Tage Ferien. Diese individuellen Ferien müssen während der Schulferien bezogen werden.

Die restliche Zeit der Schulferien ist unterrichtsfreie Zeit. Diese gilt als Arbeitszeit. Sie steht zur Verfügung für die Kompensation von geleisteter Mehrarbeit während der Unterrichtswochen, die Vor- und Nachbereitung von Unterricht, Weiterbildung sowie andere schulische Aufgaben.

Ferien und unterrichtsfreie Zeit stehen im Verhältnis zur Unterrichtszeit:  
 98 Tage Schulferien : 38 Wochen Unterricht (98 : 38 = 2,58).

Daraus folgt, dass Volksschullehrpersonen für jede Unterrichtswoche Anspruch auf 2,6 Tage Schulferien (Ferien und unterrichtsfreie Zeit) haben.

## Schulferienwoche

<b>Ferien</b>	<b>Unterrichtsfreie Zeit:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kompensation von Mehrarbeit</li> <li>- Vor-/Nachbereitung des Unterrichts</li> <li>- schulische Projekte</li> <li>- Weiterbildung</li> </ul>
---------------	---

## Kürzung der Ferien und der unterrichtsfreien Zeit

Bei einem unbezahlten Urlaub muss zusätzlich zur vorgeschriebenen Ferienkürzung eine Kürzung der unterrichtsfreien Zeit vorgenommen werden. Denn die unterrichtsfreie Zeit ist mit den Unterrichtswochen untrennbar verbunden. Anders gesagt: Wer nicht unterrichtet, braucht auch entsprechend weniger unterrichtsfreie Zeit. Deshalb entfällt für jede Unterrichtswoche unbezahlten Urlaubs der Anspruch auf 2,6 Tage Ferien und unterrichtsfreie Zeit. – Dies war der Streitpunkt in den Beschwerdeverfahren. Nun ist diese langjährige Praxis des Volksschulamtes aber gerichtlich bestätigt.

Unbestritten ist, dass die Ferienkürzung in Form einer Lohnkürzung erfolgen muss, da die Schulferien fix sind und nicht gekürzt werden können.

## Lohnkürzung

Ein unbezahlter Urlaub einer Volksschullehrperson wirkt sich demnach lohnässig wie folgt aus:

- Kein Lohn für die Dauer des Urlaubs während der Unterrichtswochen;
- zusätzliche Kürzung um 2,6 Tage pro beurlaubte Unterrichtswoche;
- anteilmässige Kürzung des 13. Monatslohnes.

YOLANDA JACOT-PAREL  
 LEITERIN ABTEILUNG RECHT DBK

Das Merkblatt «Unbezahlter Urlaub von Lehrpersonen der Volksschule» vom 20. August 2013 finden Sie [hier](#).

# Altersentlastung für Lehrpersonen

Die Abteilung Recht des DBK beleuchtet im *DBKaktuell* von Zeit zu Zeit einzelne Rechtsfragen aus dem Tätigkeitsbereich des DBK: In dieser Ausgabe Beispiele zur neuen Regelung der Altersentlastung. Die bisher erschienenen Beiträge finden Sie [hier](#).

Mit Wirkung ab 1. August 2013 werden im Kanton Solothurn die sozialpartnerschaftlich verhandelten Regeln für die Altersentlastung von Lehrpersonen geändert.

Massgebend sind in der Volksschule die §§ 359–366, in den Mittelschulen die §§ 417–424 und in den Berufsschulen die §§ 474–481 des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) vom 25. Oktober 2004 (BGS 126.3). Das Zustandekommen dieser GAV-Änderung hat der Regierungsrat am 4. Juni 2013 festgestellt (**RRB Nr. 2013/1019**).

## Voraussetzungen für die Altersentlastung

Die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Altersentlastung (= Anspruchsberechtigung) sind:

1. Die Lehrperson wird im betreffenden Schuljahr mindestens 58 Jahre alt.
2. Das gesamte Anstellungspensum (Gesamtpensum) beträgt im betreffenden Schuljahr mindestens 23 und maximal 29 Lektionen (Volksschule) bzw. mindestens 80 und maximal 100 Prozent (Mittel- und Berufsschulen). (Neu: Das durchschnittliche Pensum in den letzten vier Jahren ist nicht mehr massgebend.)
3. Zum Gesamtpensum zählen das Pensum als Lehrperson und ein allfälliges zusätzliches Pensum als Schulleitungsperson.
4. Es zählen nur Pensen an einer Schule im Geltungsbereich des GAV.

## Tatsächliche Altersentlastung

Sind diese Voraussetzungen erfüllt – die Anspruchsberechtigung also gegeben –, dann richtet sich die tatsächliche Altersentlastung al-

lein nach der Höhe des Pensums als Lehrperson. Sie beträgt:

- wenn ausschliesslich Lehrperson: 3 Lektionen
- wenn Lehrperson mit zusätzlicher Schulleitungsfunktion: 3 Lektionen, wenn das (Unterrichts-)Pensum rund 80 bis <100% beträgt; 2 Lektionen, wenn das (Unterrichts-)Pensum rund 60 bis 80% beträgt; 1 Lektion, wenn das (Unterrichts-)Pensum rund 40 bis 60% beträgt.

Das für die Abstufung massgebende Pensum ist im GAV für alle Schulbereiche in genauen Lektionenzahlen, abhängig vom Vollpensum, angegeben. Für ein Unterrichtspensum unter 40% gibt es keine Altersentlastung.

## Fallbeispiele

Im Folgenden wird die Anwendung anhand von Fallbeispielen erläutert:

### Fall 1

*Q. ist für 20 Lektionen Sekundarschulunterricht angestellt. Er wird im nächsten Schuljahr 58 Jahre alt.*

#### Beurteilung:

Das Pensum von 20 Lektionen erreicht das anspruchsberechtigende Minimum von 23 Lektionen in der Volksschule nicht.

Er erhält jetzt nicht etwa einen Lohn für 23 Lektionen! Ausgangspunkt ist immer das Pensum, für welches jemand angestellt ist. Davon werden die Entlastungslektionen abgezogen. Die Altersentlastung ist eine *Entlastung*, keine *Lohnerhöhung*.

**Q. erhält keine Altersentlastung.**

### Fall 2

*Die 58-jährige R. unterrichtet 20 Lektionen (= 69% des Vollpensums) an der Primarschule der Gemeinde A. und 30% an der Musikschule der Gemeinde B.*

#### Beurteilung:

Die Angestellten der kommunalen Musikschulen unterstehen nicht dem GAV. Das 30%-Pensum von R. wird nicht berücksichtigt.

Das Pensum von 20 Lektionen in der Volksschule erreicht das Minimum von 23 Lektionen nicht.

**R. erhält keine Altersentlastung.**

### Fall 3

*S. wird im März 2014 58 Jahre alt. Sie ist am Berufsbildungszentrum Olten befristet bis 31. Juli 2014 für 15 L. (= 57% des Vollpensums) angestellt. Daneben unterrichtet sie noch an einer höheren Fachschule im Kanton Aargau (umgerechnet 30%).*

#### Beurteilung:

Wer während eines Schuljahres 58 Jahre alt wird, hat von Beginn dieses Schuljahres an Anspruch auf Altersentlastung; bei S. wäre dies ab 1. August 2013.

Die Altersentlastung wird sowohl unbefristet als auch befristet Angestellten gewährt; ausgenommen sind Stellvertretungen. S. könnte anspruchsberechtigt sein.

Es werden nur Pensen an einer Schule im GAV-Bereich, d.h. nur an öffentlichen Schulen im Kanton Solothurn, berücksichtigt. Das ausserkantonale 30%-Pensum von S. zählt nicht.

Das Pensum von 15 Lektionen bzw. 57% ist zu niedrig, um einen Anspruch zu begründen.

**S. erhält keine Altersentlastung.**

#### Fall 4

Der 60-jährige T. ist für 19 Lektionen (= 81% des Vollpensums) an der Kantonsschule Solothurn angestellt. T. erhält für eine besondere Aufgabe in der Schule im nächsten Schuljahr 1 Lektion Entlastung. T. müsste also nur 18 Lektionen (= 77%) unterrichten.

#### Beurteilung:

Entlastungslektionen, die für weitere schulische Aufgaben gewährt werden, zählen zum Pensum «als Lehrperson».

Mit den 19 Lektionen erfüllt T. das Minimum von 80%.

**T. erhält eine Altersentlastung von 3 Lektionen.**

#### Fall 5

U. arbeitet als Volksschullehrperson mit einem Pensum von 15 Lektionen (= 52% des Vollpensums). Gleichzeitig ist sie von der Gemeinde C. als Schulleiterin mit einem Pensum von 40% (umgerechnet 11,6 Lektionen) angestellt.

#### Beurteilung:

Schulleitungen der Volksschule unterstehen nicht dem GAV. Das Schulleitungspensum an einer Volksschule wird als einzige «GAV-fremde» Tätigkeit für die Altersentlastung berücksichtigt (indem sie zur Berechnung des Gesamtpensums und damit zum Entscheid über die Anspruchsberechtigung herangezogen wird).

U. hat ein Gesamtpensum von 26,6 Lektionen und erfüllt damit die Voraussetzung des Mindestpensums von 23 Lektionen.

Die Altersentlastung wird aber nur für das Unterrichtspensum von 15 Lektionen gewährt, und zwar anteilmässig.

**U. erhält eine Altersentlastung von 1 Lektion.**

#### Fall 6

V. arbeitet als Berufsfachschul-lehrperson mit einem Pensum von 16 Lektionen (= 60% des Vollpensums von 26,5 Lektionen). Gleichzeitig erfüllt er Schulleitungsaufgaben an dieser Schule (Pensum von 20%).

#### Beurteilung:

Schulleitungen an den kantonalen Schulen sind kantonale Angestellte und unterstehen dem GAV. Das Schulleitungspensum ist jedoch kein «Lehrpensum» (Unterrichtspensum). Schulleitungspensen in allen Schulbereichen werden nur im Rahmen des Gesamtpensums berücksichtigt. Das minimale Gesamtpensum von 80% wird von V. erreicht.

Die Altersentlastung wird Lehrpersonen nur für ihre Lehrtätigkeit gewährt. Sie erhalten für ihr Pensum als Lehrperson eine anteilmässige Altersentlastung.

**V. erhält eine Altersentlastung von 2 Lektionen.**

#### Fall 7

W. ist Schulleitungsmitglied einer Kantonsschule mit einem Pensum von 80% und unterrichtet noch 4 Lektionen Deutsch (= 17% des Vollpensums) an der gleichen Schule.

#### Beurteilung:

Das Gesamtpensum von W. beträgt 97%, das Unterrichtspensum aber erreicht das geforderte Minimum von 9,5 Lektionen (= rund 40% des Vollpensums) nicht.

**W. erhält keine Altersentlastung.**

#### Fall 8

Die 62-jährige X. hatte seit Jahren ein Pensum von 23 Lektionen an der Volksschule. Da in der Vergangenheit alle Voraussetzungen erfüllt waren, wurde X. seit 4 Jahren mit 3 Lektionen entlastet, unterrichtete tatsächlich also noch 20 Lektionen.

Nun will X. ihr Pensum auf 18 Unterrichtslektionen reduzieren.

#### Beurteilung:

Ausgangspunkt für die Berechnung ist immer das Pensum, für welches jemand angestellt ist, nicht die tatsächlich unterrichteten Lektionen.

Wenn X. ihr bisheriges Pensum um 2 Lektionen reduziert, wird sie für 21 Lektionen angestellt und erreicht damit das Mindestpensum von 23 Lektionen nicht mehr; sie muss 21 Lektionen unterrichten. Wenn X. effektiv nur noch 18 Lektionen unterrichten will, darf sie nur noch für 18 Lektionen angestellt werden.

Das Erfüllen der Kriterien zur Gewährung der Altersentlastung wird für jedes Schuljahr neu geprüft. Wer einmal altersentlastet war, hat keinen Anspruch darauf, dass dies automatisch bis zum Altersrücktritt auch so bleibt.

**X. erhält keine Altersentlastung mehr.**

#### Fall 9

Y. arbeitet als Lehrperson an drei verschiedenen öffentlichen Schulen im Kanton Solothurn. Die Pensum von 20%, 30% und 60% ergeben ein Gesamtpensum von 110%.

#### Beurteilung:

Die Altersentlastung darf nicht dazu dienen, ein «Überpensum» zu kompensieren und einen 110%-Lohn dafür zu erhalten. Der Sinn der Altersentlastung liegt in der «Entlastung», nicht in der «Mehrbezahlung». Nur Lehrpersonen mit einem Gesamtpensum von 80 bis 100% erhalten Altersentlastung.

**Y. erhält keine Altersentlastung.**

YOLANDA JACOT-PAREL,  
LEITERIN ABTEILUNG RECHT DBK

#### Link zum GAV

Der geänderte Text ist in der bereinigten Gesetzessammlung ab 1. August 2013 abrufbar.

# Arztzeugnisse

Die Abteilung Recht des DBK beleuchtet im *DBKaktuell* von Zeit zu Zeit einzelne Rechtsfragen aus dem Tätigkeitsbereich des DBK: In dieser Ausgabe einige Fragen rund um das Thema «Arztzeugnisse». Die bisher erschienenen Beiträge finden Sie [hier](#).

## A. Rechtliche Grundlage im Kanton Solothurn

Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004 (BGS 126.3) regelt das Arztzeugnis und die vertrauensärztliche Untersuchung im Zusammenhang mit dem Vorgehen bei Krankheit und Unfall in § 173. Bei Arbeitsverhinderung ist die oder der Vorgesetzte unverzüglich zu benachrichtigen. Spätestens nach 5 Tagen nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit ist die Verhinderung durch ein ärztliches Zeugnis zu bescheinigen. Die Abgabe eines ärztlichen Zeugnisses kann jedoch bereits vorher verlangt werden. Die Anstellungsbehörde kann zur genauen Abklärung von Ursache und Tragweite der Arbeitsverhinderung eine Untersuchung durch eine Vertrauensärztin oder einen Vertrauensarzt anordnen. Bei längerer Krankheit muss monatlich ein Zeugnis beigebracht werden.

## B. Form, Qualifikation und Inhalt des Arztzeugnisses

**Form:** In der Praxis werden Arztzeugnisse grundsätzlich schriftlich ausgestellt. Der Telemedizin-Anbieter Medgate stellt Arztzeugnisse ab 1. Januar 2014 auch telefonisch aus, mit dem Hinweis, dass solche Arztzeugnisse nur dann beweiskräftig sind, wenn sie von den Arbeitgebenden akzeptiert werden. Die Verwaltung des Kantons Solothurn akzeptiert keine telefonisch ausgestellten Zeugnisse.

**Qualifikation:** Schriftliche Arztzeugnisse sind als strafrechtlich relevante Urkunden zu qualifizieren. Stellt eine Ärztin oder ein Arzt vorsätzlich ein unwahres Zeugnis aus, macht er oder sie sich nach Artikel 318 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) strafbar. Reichen Arbeitnehmende ein gefälschtes Arztzeugnis ein und bleiben der Arbeit fern, so erfüllen sie den Tatbestand des Betruges (Art. 146 StGB).

**Inhalt:** Das Arztzeugnis soll festhalten, seit wann die Arbeitsunfähigkeit besteht und wie lange sie dauern wird; d.h. entweder ein Enddatum oder andernfalls die Anmerkung «bis auf Weiteres», eventuell unter Angabe eines nächsten Arzttermins, und ob die Ar-

beitsunfähigkeit vollständig oder teilweise ist. Rückwirkende Arztzeugnisse sind problematisch, in Ausnahmefällen jedoch gerechtfertigt. Die Rückwirkung sollte eine Woche nicht übersteigen (Ärzteempfehlung). Arztzeugnisse enthalten grundsätzlich keine Diagnose, es sei denn, die Arbeitnehmenden entbinden die Ärztin oder den Arzt ausdrücklich von der ärztlichen Schweigepflicht.

## C. Arztzeugnisse in der personalrechtlichen Praxis

**Rückfragen der Arbeitgebenden bei der behandelnden Ärztin oder beim behandelnden Arzt:** Gegenüber den Arbeitgebenden darf die Ärztin oder der Arzt nur Angaben machen, die für die in Frage stehende Arbeitsunfähigkeit der Arbeitnehmenden von Bedeutung sind. Grundsatz: «So wenig Information wie möglich, so viel wie nötig». Macht die Ärztin oder der Arzt weitergehende Angaben, ohne von der Schweigepflicht befreit worden zu sein, macht sie oder er sich strafbar. Entbinden die Arbeitnehmenden die Ärztin oder den Arzt nicht vom Arztgeheimnis, so kommen die Arbeitgebenden auf diesem Weg zu keinen weiteren Informationen. Die Arbeitgebenden haben dann die Möglichkeit, eine vertrauensärztliche Untersuchung zu verlangen.

**Vertrauensärztliche Untersuchung:** Die Anstellungsbehörde kann zur genaueren Abklärung von Ursache und Tragweite der Arbeitsverhinderung eine Untersuchung durch eine Vertrauensärztin oder einen Vertrauensarzt anordnen. Die Arbeitgebenden müssen die Persönlichkeit der Arbeitnehmenden achten und schützen. Die Anordnung einer vertrauensärztlichen Untersuchung darf keine Persönlichkeitsverletzung darstellen.

Es muss eine Interessenabwägung zwischen Arbeitgebenden (geordneter Betriebsablauf) und Arbeitnehmenden (Wahrung Persönlichkeitsrecht) vorgenommen werden. Eine Verweigerung der vertrauensärztlichen Untersuchung durch die Arbeitnehmenden kann die Arbeitgebenden ausnahmsweise zur fristlosen Entlassung berechtigen.

**Arbeitsleistung trotz Arbeitsunfähigkeit:** Bei der Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit darf nicht nur das Arztzeugnis allein berücksichtigt werden; vielmehr müssen die gesamten Umstände gewürdigt werden, insbesondere welche Krankheit vorliegt beziehungsweise welche Tätigkeiten trotz Arbeitsunfähigkeit noch ausgeübt werden können. Das Arbeitsunfähigkeitszeugnis wird in der Regel immer im Hinblick auf die von den Arbeitnehmenden gemäss GAV zu leistende Arbeit ausgestellt.

**Umschreibung einer Teilarbeitsunfähigkeit:** Unfall oder Krankheit können auch nur zu einer teilweisen Arbeitsunfähigkeit führen. Wie ist der Fall zu beurteilen, wenn Arbeitnehmende zu 70% arbeiten und infolge einer Krankheit vom Arzt zu 50% arbeitsunfähig geschrieben werden? Bezieht sich die Arbeitsunfähigkeit auf das Vollpensum oder auf das Pensum von 70%? Bedeutet 50%-ige Arbeitsunfähigkeit reduzierte Leistung bei gleichem Pensum oder gleiche Leistung bei reduziertem Pensum? Primär ist davon auszugehen, dass sich die Prozentangabe auf die zeitliche Einschränkung der Arbeitsfähigkeit bei gleicher Leistung bezieht. Ohne andere Informationen versteht sich das Arztzeugnis so, dass sich die tägliche Arbeitszeit um den angegebenen Prozentsatz verkleinert. Doch gibt es dazu keine klaren Regeln. Ein Arztzeugnis, das die Teilarbeitsunfähigkeit bescheinigt, sollte genügend klar umschreiben, wie diese zu verstehen ist, andernfalls holen die Arbeitgebenden bei der attestierenden Ärztin oder beim attestierenden Arzt die nötigen Aufschlüsse ein.

**Verspätete Vorlage eines Arztzeugnisses:** Schliesslich ist noch die Frage zu klären, wann das Arztzeugnis vorgelegt werden muss. Geht es nur um die Frage der Lohnfortzahlung, ist die Antwort einfach: Die Arbeitgebenden können die Lohnfortzahlung grundsätzlich verweigern, bis die Arbeitnehmenden einen Beweis für ihre Arbeitsunfähigkeit erbringen, was in der Regel mit Hilfe des Arztzeugnisses geschieht.

DR. DIETER ALTENBURGER,  
ABTEILUNG RECHT

# Die Obhutspflichten von Eltern und Lehrpersonen

Die Abteilung Recht des DBK beleuchtet im *DBKaktuell* von Zeit zu Zeit einzelne Rechtsfragen aus dem Tätigkeitsbereich des DBK: In dieser Ausgabe einige Fragen rund um das Thema der Obhutspflichten von Eltern und Lehrpersonen.

## 1. Die Obhut der Eltern

Die Obhut ist ein Teilbereich der elterlichen Sorge. Obhut bedeutet zunächst einmal das Recht, über den Aufenthalt einer Minderjährigen oder eines Minderjährigen zu bestimmen. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung umfasst Obhut die Befugnis, über den Aufenthalt hinaus auch über die Pflege und Erziehung der Kinder zu bestimmen. Die Obhut umfasst drei Verantwortungsbereiche: Die Eltern sind besorgt, dass das Kind anderen Personen nicht Schaden zufügt, dass das Kind sich nicht selbst Schaden zufügt und dass andere Personen dem Kind nicht Schaden zufügen.

## 2. Dauer der elterlichen Obhut und Verantwortung für den Schulweg

Ausmass und Intensität der Obhut nehmen mit dem Alter und der Einsicht des Kindes ab, doch endet die Obhut erst mit der Erreichung der Mündigkeit, das heisst mit dem zurückgelegten 18. Altersjahr. Sie gilt grundsätzlich lückenlos, entfällt aber für die Zeit, da das Kind in der Schule weilt. Der Schulweg fällt in der Regel in den Verantwortungsbereich der Eltern, es sei denn das Kind benütze einen von der Schule eingerichteten Schülertransport. Wenn das Kind für den Schulweg ein Transportmittel des öffentlichen Verkehrs benutzt (das von der Gemeinde organisiert wird), so liegt die Haftung bei beim betreffenden Transportunternehmen. Beauftragt die Gemeinde einen Privaten, so haftet die Gemeinde.

## 3. Die Obhutspflichten der Lehrperson

Die Schule und die Lehrpersonen tragen die Verantwortung für das Wohlergehen des Kindes während der ganzen Zeit, in der es in der Schule weilt. Die Eltern können sich darauf verlassen, dass sich die Kinder während der ganzen Unterrichtszeit, das

heisst, auch während unterrichtsfreier Zwischenstunden und Pausen, wirklich unter der Aufsicht der Schule befinden und sich nicht irgendwo, sich selbst überlassen, herumtreiben. Anders verhält sich die Situation, wenn ein Kind die Schule unerlaubterweise verlässt. Dann haftet nicht mehr die Lehrperson, sondern die Eltern des Kindes.

## 4. Dauer der Obhutspflicht der Lehrperson

Die Obhutspflicht endet, wenn sich das Kind auf den Schulweg begibt und das Schulareal verlassen hat. Der Umfang der Verantwortung bestimmt sich nach allgemeinen Massstäben. Eine Lehrperson kann nicht zum Vornherein alle Schäden verhindern, z.B. wenn ein Kind ein Bein bricht oder im Turnen stürzt.

## 5. Delegation der Obhutspflicht einer Lehrperson an Dritte (Hilfspersonen)

Ein Teil der Obhut, d.h. die Aufsichtspflicht, kann in Ausnahmefällen und für beschränkte Zeit an Hilfspersonen delegiert werden. Die Schule respektive die Lehrperson nimmt jedoch gegenüber dem Kind eine Garantstellung ein. Das heisst, sie hat dafür besorgt zu sein, dass den ihr anvertrauten Schülerinnen und Schülern nichts zustösst. Diese Verantwortung kann deshalb weder von der Schule noch von der Lehrperson an Dritte delegiert werden. Tut sie es dennoch, so haftet sie für die Handlungen der von ihr eingesetzten Hilfsperson.

## 6. Die Obhut über ein Kind, das von der Lehrperson vor Ende des offiziellen Unterrichts nach Hause geschickt wird

Wird ein Kind ohne Wissen der Eltern vom Unterricht ausgeschlossen und begibt es sich auf den Heimweg, so verbleibt es weiterhin unter der Obhut der Lehrperson, was zur Folge hat, dass die Schule respektive die

Lehrperson haftet, wenn das Kind unterwegs verunfallt. Erst wenn die Lehrperson die Eltern vor dem Abschluss oder der Wegweisung des Kindes informiert, dass sich das Kind nun auf den Heimweg begibt, geht die Obhut von der Lehrperson auf die Eltern über. Kann die Lehrperson die Eltern wegen deren Abwesenheit nicht informieren, verbleibt die Obhut bei der Lehrperson.

## 7. Die Obhut über ein Kind, das von der Lehrperson unfreiwillig vorzeitig aus dem Schullager nach Hause geschickt wird

Grundsätzlich ist die Lehrperson für Schüler und Schülerinnen verantwortlich, bis diese wieder zuhause oder am mit den Eltern verabredeten Ort angekommen sind. Dies gilt auch, wenn Schüler oder Schülerinnen unfreiwillig vorzeitig aus dem Schullager nach Hause geschickt werden.

## 8. Dauer der Obhutspflicht der Lehrperson bei Schullagern und Schulreisen

Die Obhut beginnt von der Besammlung bis zur Entlassung. Bei Besammlung an einem anderen Ort als dem Schulhaus, beginnt die Obhutspflicht dort (zum Beispiel am Bahnhof). Für die Verabschiedung hat die Lehrperson einen geeigneten Platz auszuwählen, der den Schülerinnen und Schülern und den Eltern vorher mitgeteilt worden ist. Stösst einem Schüler oder einer Schülerin auf dem Nachhauseweg, der mit den Eltern vorher nicht abgesprochen ist, etwas zu, haftet die Lehrperson.

## Hinweis auf Rechtsgrundlagen:

Art. 301 und 310 ZGB, Art. 42 ff. des Bundesgesetzes vom 20.3.2009 über die Personenbeförderung (SR 745.1), §§ 60 f. VSG; §§ 340 ff. GAV.

DR. DIETER ALTENBURGER,  
ABTEILUNG RECHT DBK

# Rechtsfragen rund um Schülertransporte

**Die Abteilung Recht des DBK beleuchtet im DBKaktuell von Zeit zu Zeit einzelne Rechtsfragen aus dem Tätigkeitsbereich des DBK: In dieser Ausgabe einige Fragen rund um Schülertransporte.**

## **Darf jedermann Schülertransporte durchführen?**

Nein. Sofern die Schülertransporte regelmässig und gewerbmässig erfolgen, braucht es gemäss der Verordnung über die Personenbeförderung des Bundes eine Bewilligung des entsprechenden Kantons.

Regelmässigkeit liegt vor, wenn zwischen den gleichen Orten innerhalb von höchstens 15 Tagen mehr als zwei Fahrten durchgeführt werden.

Gewerbmässigkeit ist gegeben, wenn jemand Schülerinnen oder Schüler gegen Entgelt befördert oder wenn er sie kostenlos befördert, um einen sonstigen geschäftlichen Vorteil zu erlangen.

## **Dürfen Lehrpersonen Schülerinnen und Schüler mit einem Motorwagen der Kategorie B zu einem Schulanlass fahren?**

*Definitionen: Mit Schulanlass ist ein einzelner Anlass gemeint (es liegen also keine regelmässigen Fahrten vor). Motorwagen der Kategorie B haben ein Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg und nicht mehr als acht Sitzplätze ausser dem Fahrersitz.*

Wenn eine Lehrperson den entsprechenden Ausweis besitzt, darf sie Schülerinnen und Schüler zu einem Schulanlass fahren (dies aus der Optik des Strassenverkehrsrechts).

Für Lehrpersonen gelangt allerdings analog die Bestimmung von § 160 des Gesamtarbeitsvertrages des Kantons Solothurn zur Anwendung, wonach für Fahrten die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen sind, sofern dies nicht zu einem wesentlichen Zeitverlust führt.

Diese Bestimmung ist im vorliegenden Kontext aus Gründen der Sicherheit bedeutungsvoll und streng

auszulegen. Das heisst: Im Zweifelsfall ist immer der öffentliche Verkehr zu wählen.

## **Dürfen Lehrpersonen Schülerinnen und Schüler mit einem Motorwagen der Kategorie D und D1 zu einem Schulanlass fahren?**

*Vorbemerkung: Auch hier gilt, dass nur in absoluten Ausnahmefällen auf die Benutzung des öffentlichen Verkehrs verzichtet werden darf. Motorwagen der Kategorie D sind Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz. Motorwagen der Kategorie D1 verfügen über mehr als acht, aber nicht mehr als 16 Sitzplätze ausser dem Fahrersitz.*

Wer über den entsprechenden Ausweis verfügt, darf grundsätzlich mit den besagten Motorwagen fahren.

Allerdings besteht eine gewichtige Einschränkung: Wer mit Motorwagen der Kategorie D oder der Kategorie D1 Personentransporte durchführen will, benötigt zusätzlich zum entsprechenden Führerausweis den *Fähigkeitsausweis für den Personentransport* (siehe Art. 2 der Chauffeurzulassungsverordnung des Bundes).

## **Gibt es Ausnahmen?**

Ja. Wer für rein private Zwecke Personen transportiert, benötigt keinen Fähigkeitsausweis für den Personentransport.

Die Ausnahmebestimmung ist allerdings restriktiv auszulegen: Von einem privaten Zweck ist nur dann zu sprechen, wenn kein Zusammenhang mit dem Beruf besteht (zum Beispiel bei einer Fahrt für einen Verein, der mit der beruflichen Tä-

tigkeit der betroffenen Person nichts zu tun hat). Demgegenüber handeln Lehrpersonen eindeutig in beruflichem Rahmen, wenn sie an einen Schulanlass fahren. So liegt zum Beispiel ein beruflicher Zusammenhang vor, wenn eine Sportlehrperson mit Schülerinnen und Schülern eines schulinternen Volleyballteams an einen Wettkampf fährt.

## **Dürfen Schülerinnen und Schüler mit einem Motorwagen an einen Schulanlass fahren?**

Es findet sich keine gesetzliche Bestimmung zur Frage, ob Schülerinnen und Schüler mit privaten Motorfahrzeugen an schulische Anlässe fahren und allenfalls noch Mitschüler mitnehmen dürfen.

Wer über den entsprechenden Führerausweis verfügt, darf gemäss dem Strassenverkehrsrecht grundsätzlich an beliebige Orte fahren und Personen mit sich führen (auch wenn die Mitfahrenden noch nicht volljährig sind). Die Verantwortung liegt einzig beim Fahrzeugführer.

Die Lehrpersonen haben allerdings das Recht, aus schulorganisatorischen Gründen verbindlich anzuordnen, dass sämtliche Schülerinnen und Schüler den öffentlichen Verkehr benutzen müssen.

*DR. PHILIPPE GRÜNINGER,  
ABTEILUNG RECHT DBK*

# Rechtsecke: Verfügungen im Bildungsbereich

Die Abteilung Recht des DBK beleuchtet im DBKaktuell von Zeit zu Zeit einzelne Rechtsfragen aus dem Tätigkeitsbereich des DBK: In dieser Ausgabe einige Fragen rund um Verfügungen im Bildungsbereich.

## Was ist eine Verfügung allgemein?

Verfügungen sind immer im Zusammenhang mit öffentlichem Recht zu sehen. Letzteres gilt für eine Vielzahl von Personen und für zahlreiche Sachverhalte (deswegen sind die entsprechenden Normen generell-abstrakt).

Demgegenüber betrifft eine Verfügung stets eine bestimmte Person und regelt einen einzelnen Sachverhalt aus ihrem Leben (Verfügungen sind also individuell-konkret).

Verfügungen ergehen hoheitlich. Der Staat erlässt sie gegenüber Privaten, wobei der Staat und die Privaten nicht auf gleicher Stufe stehen. Daher sind sie auch gültig, wenn der Verfügungsadressat damit nicht einverstanden ist.

Auf einen Nenner gebracht, sind Verfügungen hoheitliche, einseitige Anordnungen oder Entscheide des Staates gegenüber Privaten. Sie regeln eine Rechtsbeziehung (z.B. Baubewilligung oder definitive Steuerveranlagung), stellen den Umfang von Rechten oder Pflichten fest (z.B. Feststellung, dass jemand auf eine Betriebsbewilligung verzichtet hat) oder weisen Begehren ab (z.B. Baugesuch).

## Welche Verfügungen bestehen im Bildungsbereich?

Eine abschliessende Liste lässt sich aufgrund der vielfältigen Verfügungsmöglichkeiten nicht erstellen. Folgende Beispiele sind denkbar:

- Zusprechen oder Verweigern eines Stipendiums;
- Aufnahme an eine Schule nach bestandener Aufnahmeprüfung bzw. Mitteilung des Nichtbestehens;
- Semesterzeugnis und Abschlusszeugnis;
- Bewilligung einer Privatschule (auf Volks-, Mittel- oder Berufsschulstufe) bzw. Bewilligungsentzug;
- Erteilung und Entzug der Unterrichtsberechtigung (Berufsausübungsbewilligung)

von Lehrpersonen;

- pädagogisch-therapeutische Massnahmen und Sonderschulung;
- schriftlicher Verweis, Androhung der Wegweisung von der Schule, vorläufiger Ausschluss vom Unterricht, Wegweisung von der Schule (Mittelschulbereich);
- teilweiser oder vollständiger Ausschluss vom Unterricht während höchstens zwölf Wochen pro Schuljahr (Volksschulbereich).

## Stellen Noten von Klausuren Verfügungen dar?

Mit einer Verfügung regelt die Schule die Rechtsbeziehung einer einzelnen Schülerin oder eines Schülers. Zum Beispiel bestimmt sie, ob jemand in die nächsthöhere Klasse befördert wird oder repetieren muss. Dies geschieht aber erst im Rahmen des Zeugnisses, nachdem für alle massgeblichen Fächer aus den Klausuren und sonstigen Leistungsnachweisen während des Semesters die Zeugnisnoten ermittelt worden sind.

Die «Verfügung Zeugnis» besteht zur Hauptsache aus den einzelnen Noten und in der Regel der Aussage, ob die betreffende Person befördert wird oder nicht. Die einzelne Note hingegen ist keine Verfügung.

## Sind Schulhaus- und Lehrerzuteilungen Verfügungen?

Die Rechtsbeziehung der Schülerinnen und Schüler zum Schulträger wird mit der Aufnahme in eine bestimmte Schulart bzw. -stufe geregelt. Die Schulhaus- und die Lehrerzuteilung, die zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, sind lediglich organisatorische Details innerhalb der gesamten Rechtsbeziehung. Es handelt sich dabei um sogenannte schulorganisatorische Massnahmen. Ihnen kommt kein Verfügungscharakter zu.

## Wie ist eine Verfügung aufgebaut?

Verfügungen sind dreiteilig aufgebaut:

(1) Im Sachverhalt wird aufgezeigt, was bislang geschah und Auslöser für die Verfügung war.

(2) Die Erwägungen enthalten die rechtlichen Überlegungen und die Begründung der verfügenden Behörde.

(3) Im Dispositiv steht die eigentliche Anordnung.

Eine Ausnahme dieses Aufbauprinzips stellen z.B. Zeugnisse dar, weil die errechneten Noten, aufgrund derer sich auch die Promotion bzw. Rückversetzung ergibt, für sich selbst sprechen.

## Was ist zusätzlich zu beachten?

Verfügungen müssen die entscheidende Behörde und den Adressaten exakt benennen. Sie sind zu datieren und von der zuständigen Person zu unterschreiben. Zudem enthalten sie eine Rechtsmittelbelehrung, also Angaben darüber, wo und innert welcher Frist die Verfügung angefochten werden kann.

Vor Erlass der Verfügung muss die Behörde den betroffenen Privaten anhören und seine Argumente berücksichtigen; zudem hat er jederzeit ein Akteneinsichtsrecht (sog. rechtliches Gehör).

Auf eine Begründung der Verfügung darf nur verzichtet werden, wenn einem unbestrittenen Begehren voll entsprochen wird oder wenn den Parteien brieflich mitgeteilt wird, dass sie innert zehn Tagen schriftlich eine Begründung verlangen können.

Wenn die genannten formellen Vorschriften nicht eingehalten werden, hebt die Beschwerdeinstanz eine Verfügung im Beschwerdeverfahren grundsätzlich auf, auch wenn sie inhaltlich korrekt ist.

DR. PHILIPPE GRÜNINGER,  
ABTEILUNG RECHT DBK

# Haben Lehrpersonen ein Melderecht bei Delikten von Schülerinnen und Schülern?

Die Abteilung Recht des DBK beleuchtet im DBK aktuell von Zeit zu Zeit einzelne Rechtsfragen aus dem Bildungsrecht. In dieser Ausgabe geht es um Melderechte von Lehrpersonen.

## Fall

Eine Lehrperson erfährt im Rahmen eines pädagogischen Gesprächs von einem ihrer Schüler, dass dieser aller Wahrscheinlichkeit nach einen Raub begangen hat, hierfür aber nie belangt worden ist.

## Problemstellung

Darf bzw. muss die Lehrperson ihr Wissen an die Strafverfolgungsbehörden (Kantonspolizei oder Staatsanwaltschaft) weiterleiten?

## Beurteilung

Im Privaten ist jedermann berechtigt, Straftaten bei einer Strafverfolgungsbehörde schriftlich oder mündlich anzuzeigen (Art. 301 der Schweizerischen Strafprozessordnung). Demgegenüber müssen Lehrpersonen (und weitere Amtspersonen) das Amtsgeheimnis beachten und über Angelegenheiten, die ihnen in ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangt sind, Stillschweigen bewahren (§ 38 des Staats-

personalgesetzes und § 57 des Gesamtarbeitsvertrages).

Damit eine Meldung an eine Strafverfolgungsbehörde rechtmässig ist, braucht es eine spezifische gesetzliche Grundlage. Eine solche Grundlage findet sich in § 20 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG StPO). Demnach sind Lehrpersonen zur Mitteilung an die Staatsanwaltschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet (!), wenn sie während der Dienstzeit konkrete Verdachtsgründe für ein Verbrechen oder Vergehen bemerken, das von Amtes wegen zu verfolgen ist. Das Melderecht gilt also nur für Officialdelikte (diese werden von Amtes wegen verfolgt) und nicht für Antragsdelikte, die nur auf Antrag des Verletzten verfolgt werden. Zudem ist es auf Verbrechen und Vergehen beschränkt. Verbrechen und Vergehen sind Delikte, die nach dem Strafge-

setzbuch mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe sanktioniert werden können. Bei Übertretungen, also Taten, die mit Busse bedroht sind, besteht kein Melderecht.

Raub nach Art. 140 des Strafgesetzbuches ist ein Verbrechen, denn das Delikt wird mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bestraft. Raub wird von Amtes wegen verfolgt (im Strafgesetzbuch steht nicht «auf Antrag»), es ist ein Officialdelikt. Es besteht also ein Melderecht. Im Gegensatz dazu besteht bei einer einfachen Körperverletzung nach Art. 123 StGB kein Melderecht. Hierbei handelt es sich lediglich um ein Antragsdelikt. Lehrpersonen, die eine Meldung erstatten wollen, wird empfohlen, im Vorfeld bei einer Fachperson abzuklären, ob das fragliche Delikt vom Melderecht erfasst wird oder nicht.

*Dr. Philippe Grüniger, Abteilung Recht DBK*

# Rechtsecke: Strafverfahren gegen Lehrpersonen

**Strafverfahren gegen Lehrpersonen sind sehr selten. In diesem Beitrag wird erläutert, in welchem Umfang die Schulbehörden informiert werden dürfen, wenn es zu einem Strafverfahren gegen eine Lehrperson kommt.**

## Sind Strafverfahren öffentlich?

Strafverfahren unterliegen dem Amtsgeheimnis. Bei Lehrpersonen besteht jedoch eine Ausnahme: Die Strafverfolgungsbehörden dürfen die zuständigen Schulbehörden über Strafverfahren gegen Lehrpersonen informieren, wenn das ihnen vorgeworfene Delikt mit der Ausübung der Lehrtätigkeit in Zusammenhang stehen oder die weitere ordnungsgemässe Lehrtätigkeit in Frage stellen könnte (§ 9 Abs. 1 bis Bst. a des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung). Es handelt sich seitens der Strafverfolgungsbehörden um ein Melderecht.

## Welche Konstellationen lassen sich unterscheiden?

Die Schulbehörden dürfen informiert werden, wenn die Straftat mit der Lehrtätigkeit in direktem Zusammenhang steht, also während des Unterrichts, in der Pause oder im Rahmen einer Schulveranstaltung erfolgt ist. Ein Beispiel: Ein Schüler verunfallt auf einer Schulreise, und man wirft der Lehrperson in der Folge eine strafrechtlich relevante Verletzung der Aufsichtspflicht vor.

Ereignet sich die Tat ausserhalb der Schule und werden die Schülerinnen und Schüler nicht direkt tangiert, ist eine Information zulässig, wenn die Lehrperson für den Unterricht nicht mehr vertrauenswürdig erscheint. Beispiel: Eine Lehrperson verkauft in der Freizeit Drogen an Jugendliche. Je negativer sich ein Delikt auf die Unterrichtstätigkeit auswirken könnte, desto eher ist die gewissenhafte Berufsausübung nicht mehr gewährleistet. Bei Delikten ohne mögliche Auswirkungen auf den Schulbetrieb erfolgt keine Information.

## Welche Straftaten kommen in Frage?

Neuralgische Delikte sind vor allem Delikte gegen Leib und Leben (namentlich vorsätzliche Körperverletzung oder Gefährdung des Lebens) und Sexualdelikte (namentlich Pornografie).

## Wie läuft das Verfahren ab?

Die Information über ein eingeleitetes Strafverfahren erfolgt durch die Staatsanwaltschaft an das Departement für Bildung und Kultur (DBK). In der Regel informiert die Staatsanwaltschaft die Betroffenen gleichzeitig über die Meldung ans DBK. Das DBK stellt in der Folge bei der Staatsanwaltschaft ein Gesuch um Akteneinsicht und koordiniert das weitere Verfahren, bei Lehrpersonen der Volksschule mit dem Volks-

schulamt und den kommunalen Schulleitungen, bei Lehrpersonen der kantonalen Schulen mit dem Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen. Das Studium der einschlägigen Akten gibt Aufschluss über die Umstände der Tat: Wenn die Verdachtsmomente gravierend sind oder die beschuldigte Lehrperson ein Geständnis abgelegt hat, rät das DBK der kommunalen Schulleitung, die betreffende Lehrperson bis zum Ende des Strafverfahrens von der Arbeit freizustellen. Bei Lehrpersonen der kantonalen Schulen erfolgt die Freistellung durch den Kanton. Ist die Weiterbeschäftigung nicht mehr zumutbar, kann auch bereits in dieser Phase die fristlose Entlassung erfolgen. Wenn die Verdachtsmomente gering sind, hat die Schulleitung für die Dauer des Strafverfahrens angemessene präventive Massnahmen einzuleiten (z.B. Führungsgespräch, Coaching, Auflagen zum Unterricht).

## Was geschieht, nachdem eine Lehrperson verurteilt worden ist?

Es wird abschliessend geprüft, ob die Lehrperson noch vertrauenswürdig ist. Ist dies nicht mehr der Fall, erfolgt die Kündigung.

Bei Lehrpersonen der Volksschule verlangt das Volksschulgesetz (Art. 50 bis Abs. 3 Bst. b) den Entzug der Unterrichtsberechtigung, wenn die Lehrperson „wegen eines Delikts verurteilt worden ist, das sie nach Art und Schwere der Tat und dem Verschulden nach als nicht vertrauenswürdig bzw. zur Ausübung des Lehrberufes ungeeignet erscheinen lässt“. Der Entzug der Unterrichtsberechtigung erfolgt mit anfechtbarer Verfügung und wird der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) mitgeteilt. Die EDK führt eine Liste über Lehrpersonen, denen im Rahmen eines kantonalen Entscheides die Unterrichtsberechtigung oder die Berufsausübungsbewilligung entzogen wurde.

*Dr. Philippe Grüniger  
Abteilung Recht DBK*

# Urheberrechte an Schulen

Die Abteilung Recht des DBK beleuchtet im «DBK aktuell» von Zeit zu Zeit einzelne Rechtsfragen aus dem Tätigkeitsbereich des DBK – in dieser Ausgabe einige Fragen rund um Urheberrechte an Schulen.

## Welche Bedeutung haben Urheberrechte?

Der Urnehmerschutz gilt seit 1948 als Menschenrecht. Demnach ist in seinen geistigen und materiellen Interessen geschützt, wer ein Werk der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erschaffen hat (Art. 27 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UNO von 1948). Die Schweiz erfasst in ihrem Urheberrechtsgesetz (URG) neben wissenschaftlichen, literarischen und künstlerischen Werken auch Computerprogramme (Art. 2 Abs. 3 URG). Schutz erfährt ein Werk, sobald es geschaffen wurde. Eine Registrierung ist nicht erforderlich. Entwürfe, Titel und Teile von Werken sind nur geschützt, sofern ihnen als geistige Schöpfungen ein individueller Charakter zukommt (Art. 2 Abs. 4 URG). Nicht vom Schutz erfasst werden reine Ideen oder Konzepte sowie Lehren und Theorien.

## Welchen Umfang hat der Urnehmerschutz?

Urheberinnen und Urheber haben das ausschliessliche Recht zu bestimmen, ob, wann und wie ihr Werk verwendet wird. Dazu gehört insbesondere die Entscheidung, ob ein Werk gedruckt oder auf Ton-, Tonbild- oder Datenträger vervielfältigt werden darf. Auch das Senden eines Werks im TV oder Radio, das Publizieren im Internet oder das Vortragen bzw. Aufführen unterliegen der Entscheidung der Urheberinnen und Urheber. Sie bestimmen überdies, ob und in welchem Umfang ihr Werk geändert bzw. weiterverarbeitet wird. Für Computerprogramme erlischt der Urnehmerschutz 50 Jahre, für alle anderen Werke 70 Jahre nach dem Tod der Urheberinnen und Urheber (Art. 29 URG). Danach dürfen die Werke auch für kommerzielle Zwecke frei verwendet werden (z.B. ein Werk von Mozart).

## Darf eine Lehrperson in einem Skript oder eine Schülerin in einer Arbeit aus einem Werk zitieren?

Sobald ein Werk veröffentlicht ist, darf daraus zitiert werden. Ein Zitat

hat den Zweck, den eigenen Text mit fremden Erläuterungen oder Hinweisen zu untermauern. Allerdings muss der Umfang des Zitats durch diesen Zweck gerechtfertigt sein. Es dürfen also nicht unnötig viele Textstellen übernommen werden. Zudem sind das Zitat als solches und die Quelle zu bezeichnen (Art. 25 URG).

## Darf in einer Präsentation, in einem Skript oder in einer Arbeit ein fremdes Bild eingebaut werden?

Grundsätzlich entscheidet der Inhaber des Urheberrechts am Bild, ob und zu welchen Bedingungen es verwendet werden darf. Im Sinne einer gesetzlichen Ausnahme ist im persönlichen Bereich, im Freundes- und Verwandtenkreis sowie im Unterricht jede Werkverwendung erlaubt (Art. 19 URG). Das heisst, es muss keine Erlaubnis eingeholt werden. An einer Schule gilt dies jedoch nur, sofern ausschliesslich Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schüler vom Urheberrecht profitieren (z.B. anlässlich eines Vortrags oder über eine Downloadmöglichkeit im Intranet). Sofern der Vortrag öffentlich gehalten wird oder im Internet zugänglich ist, entfällt die Ausnahmebestimmung und es müssen vorgängig die Rechte für die Verwendung eingeholt werden.

## Eine Schule möchte ein Theaterstück aufführen. Muss sie hierfür vorgängig die Rechte zur Verwendung einholen?

Sofern am Theaterstück nur Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schüler beteiligt sind und das Theaterstück einzig schulintern aufgeführt wird (ohne externe Besuchende wie beispielsweise Eltern), kommt die genannte Ausnahmebestimmung von Art. 19 URG zum Tragen (Verwendung zum Eigengebrauch). Ansonsten ist vorgängig die Erlaubnis zur Verwendung einzuholen.

## Darf eine Musiklehrerin ein Lied musikalisch abändern bzw. mit einem neuen Text versehen?

Das ist zulässig, sofern die Werkabänderung lediglich zum Schulgebrauch erfolgt (Art. 19 URG). Wird das Stück jedoch Externen zugänglich gemacht (z.B. an einem Konzert oder übers Internet), sind vorgängig die Verwendungsrechte einzuholen.

## Darf eine Lehrperson aus einem Lehrbuch Kopien erstellen und den Schülerinnen und Schülern aushändigen?

Sofern die Abgabe nur schulintern erfolgt (also keine Externen damit bedient werden und der Text nicht als PDF im Internet veröffentlicht wird), gilt die Ausnahmebestimmung gemäss Art. 19 URG. Das Kopieren ist somit zulässig, ohne dass vorgängig die Verwendungsrechte eingeholt werden. Allerdings dürfen auch für den Unterricht nur Ausschnitte aus Büchern, Zeitungen, Zeitschriften sowie Partituren kopiert werden. Das Kopieren eines ganzen Buches stellt ein Äquivalent für das auf dem Markt erhältliche Produkt dar und ist bewilligungspflichtig.

*Dr. Philippe Grüninger, Abteilung Recht DBK*

Weiterführende Informationen zum Urheberrecht im Schulbereich finden sich auf der Homepage der EDK <http://www.edk.ch/> -> Arbeiten -> Schulkonkordat -> Support und Amtshilfe

# Sind rückwirkende Arztzeugnisse verbindlich?

**Die Abteilung Recht des DBK beleuchtet im DBK aktuell von Zeit zu Zeit einzelne Rechtsfragen aus dem Bildungsrecht. In dieser Ausgabe geht es um rückwirkende Arztzeugnisse.**

## Fall

Ein Schüler verlangte vor Semesterende, nachdem sämtliche Leistungserhebungen bereits vorgenommen worden waren, rückwirkend eine Notenbefreiung im Fach Sport für das gesamte Semester. Hintergrund: Er hatte seit Monaten immer wieder tageweise Gelenkschmerzen, war müde und fühlte sich schwach. Wie ein Arztbesuch kurz vor Semesterende ergab, lag der Grund für die Beschwerden vermutlich in den Nachwirkungen eines Zeckenbisses. Der Schüler legte der Schule in der Folge ein Arztzeugnis vor, das einen Dispens vom Fach Sport rückwirkend für das ganze Semester beinhaltet.

## Problemstellung

Ist das rückwirkende Arztzeugnis verbindlich bzw. werden die vollzogenen Leistungserhebungen damit hinfällig?

## Beurteilung

Rückwirkende Arztzeugnisse sind generell heikel. Denn Ärztinnen und Ärzte vermögen nicht mit Gewissheit zu bestätigen, ob und wie lange die vom Patienten vorgebrachte Arbeits- oder Sportunfähigkeit bereits vor der Konsultation bestanden hat. Allerdings treten Atteste mit Rückwirkung in der Praxis häufig auf, weil die wenigsten Patientinnen und Patienten umgehend einen Arzt aufsuchen, sobald gesundheitliche Beschwerden spürbar werden. Insofern sind rückwirkende Arztzeugnisse nicht vermeidbar. Der Dauer der Rückwir-

kung sind jedoch Grenzen gesetzt. Die Zürcher Ärztegesellschaft zum Beispiel hat in ihren Empfehlungen zur Ausstellung von ärztlichen Zeugnissen ausdrücklich vermerkt, dass rückwirkende Zeugnisse nur in Ausnahmefällen gerechtfertigt sind. Zudem soll die Rückwirkungsdauer gemäss den Empfehlungen dieser Landesorganisation eine Woche nicht überschreiten. Dieser Ansatz scheint sinnvoll. Nach dieser Sichtweise dürfen Schulen Arztzeugnisse grundsätzlich ablehnen, deren Rückwirkungsdauer mehr als eine Woche beträgt (eine Ausnahme besteht z.B. dann, wenn der Patient von Anfang der Erkrankung an in Behandlung war, das Attest aber erst am Ende der Behandlung ausgestellt wird).

Im Zusammenhang mit Prüfungen sind rückwirkende Arztzeugnisse zusätzlich problematisch, weil Kandidatinnen und Kandidaten, die eine Prüfung absolviert haben und den Eindruck gewinnen, sie hätten einen Misserfolg erzielt, auf die Idee kommen könnten, das mögliche Prüfungsversagen mit einem gesundheitlichen Problem in Verbindung zu bringen. Um einem allfälligen Missbrauch entgegen zu wirken, besteht eine konstante Rechtsprechung, wonach Prüfungshinderungsgründe wie Krankheit oder Unfall vor oder während der Prüfung gelten gemacht werden müssen (ein Geltendmachen während der Prüfung ist angezeigt, wenn erhebliche Symptome, die

vor dem Prüfungsbeginn noch nicht vorhanden waren, plötzlich auftreten, bevor der Hauptteil der Prüfungszeit abgelaufen ist). Demgegenüber kann eine abgelegte Prüfung grundsätzlich nicht mehr mit einem Arztzeugnis in Frage gestellt werden (vgl. etwa das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-2597/2010 vom 24.2.2011).

Dieser Grundsatz aus der Rechtsprechung hat zum Teil auch Eingang in Prüfungsreglemente gefunden. So hält etwa § 5 des Reglements über die gymnasialen Maturitätsprüfungen fest, dass Schüler und Schülerinnen, die wegen Krankheit oder Unfalls eine Prüfung nicht ablegen können, ein Arztzeugnis vorzulegen haben. Sie werden anschliessend zu einer Nachprüfung aufgeboten. Nachträgliche Krankmeldungen sind nicht zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall mit der gewünschten rückwirkenden Notenbefreiung im Fach Sport hätte der Schüler bereits früher einen Arzt aufsuchen und sich ein Attest ausstellen lassen müssen, wenn er der Meinung war, er sei gesundheitlich nicht in der Lage, an den Leistungserhebungen im Fach Sport teilzunehmen. Das ausgestellte Arztzeugnis umfasst eine Rückwirkung von mehreren Monaten und ist daher unbeachtlich. Die absolvierten Leistungserhebungen bleiben gültig.

*Verfasser: Dr. Philippe Grüniger,  
Abteilung Recht DBK*

# Das Auskunftsrecht des Elternteils ohne Sorgerecht

**Die Abteilung Recht des DBK beleuchtet im *DBK aktuell* von Zeit zu Zeit einzelne Rechtsfragen aus dem Tätigkeitsbereich des DBK: In dieser Ausgabe einige Fragen rund um das Thema «Das Auskunftsrecht des Elternteils ohne Sorgerecht».**

## Rechtsgrundlage

Eltern ohne Sorgerecht sollen nach Artikel 275a des Zivilgesetzbuches (ZGB) über besondere Ereignisse im Leben des Kindes benachrichtigt werden.

Diese haben auch das Recht, zu Entscheiden angehört zu werden, die für die Entwicklung des Kindes wichtig sind.

Zudem können sie bei Drittpersonen, die an der Betreuung des Kindes beteiligt sind, namentlich bei Lehrkräften, Ärztinnen und Ärzten, Auskünfte über den Zustand und die Entwicklung des Kindes einholen.

## Muss die Lehrperson den Elternteil ohne Sorgerecht von sich aus informieren?

Nein. Dies muss der sorgeberechtigte Elternteil tun. Er hat den anderen Elternteil über besondere schulische Angelegenheiten, z.B. über (Nicht-)Promotionen, Prüfungs-(miss)erfolge und Verhaltensauffälligkeiten rechtzeitig und unaufgefordert zu informieren.

Wenn der Elternteil ohne Sorgerecht von der Lehrperson Informationen über den Zustand und die Entwicklung des Kindes im schulischen Bereich erhalten möchte, muss er selbst anfragen (sogenannte «Holschuld»). Auf dessen Verlangen hin darf ihm die Lehrperson die Auskunft erteilen. Die Lehrperson ist nicht zur unaufgeforderten Information verpflichtet.

## Was beinhaltet das Auskunftsrecht des Elternteils ohne Sorgerecht?

Der Elternteil ohne Sorgerecht kann bei der Lehrperson in gleicher Weise wie der sorgeberechtigte Elternteil Auskunft verlangen. Er ist grundsätzlich berechtigt, die schulische Situation mit der zuständigen Lehrperson ohne Anwesenheit und ohne Wissen des sorgeberechtigten Elternteils zu besprechen.

Das Auskunftsrecht darf jedoch nicht dazu missbraucht werden, den anderen Elternteil zu kontrollieren. Die Informationen der Lehrperson haben sich daher auf den von der Lehrperson betreuten Bereich zu beschränken.

Dies umfasst Informationen über die Leistungen, das Verhalten und die Entwicklung des Kindes in der Schule, nicht jedoch Angaben über den anderen Elternteil, beispielsweise über dessen familiären Verhältnisse.

## Muss der Elternteil ohne Sorgerecht jedes Mal eine neue Anfrage einreichen?

Nein. Es genügt, wenn er ein einmaliges Begehren um regelmässige Orientierung stellt.

In diesem Fall wird die Information zur «Bringschuld» und die Lehrperson muss den Elternteil ohne Sorgerecht von sich aus über wichtige Schulangelegenheiten, z.B. über Elterngespräche, orientieren.

## An welchen Schulveranstaltungen kann der Elternteil ohne Sorgerecht teilnehmen?

Der Elternteil ohne Sorgerecht kann grundsätzlich an folgenden Schulveranstaltungen teilnehmen:

- Elternabenden, wenn es um Schullaufbahntrennscheide geht (z.B. Übertritt von der Primarstufe in die Sekundarstufe I);
- organisierten Elterngesprächen (Informationen über den Zustand und die Entwicklung des Kindes);
- Schulbesuchstagen, Schulschlussfeiern, Vorstellen von Projektarbeiten.

## Muss die Lehrperson vor der Auskunft abklären, ob Einschränkungen des Auskunftsrechts bestehen?

Nein. Sie braucht dies nicht abzuklären. Die Lehrperson darf davon ausgehen, dass die Auskunft grundsätzlich zu erteilen ist.

Es ist Sache des sorgeberechtigten Elternteils, die Lehrperson über allfällige Einschränkungen des Auskunftsrechts zu informieren.

CARMEN RYF, ABTEILUNG RECHT DBK

# Wer haftet für Schäden von Schülerinnen und Schülern?

Die Abteilung Recht des DBK beleuchtet im DBK aktuell von Zeit zu Zeit einzelne Rechtsfragen aus dem Bildungsrecht. In dieser Ausgabe geht es um Schäden von Schülerinnen und Schülern.

## Problemstellung

Eine 7-jährige Schülerin zerkratzt versehentlich die Brille ihrer Klassenkollegin, eine 13-jährige Schülerin lässt versehentlich das Handy eines Mitschülers fallen und ein 13-jähriger Schüler verspritzt eine Wand der Schule. In den drei genannten Fällen sind Schäden entstanden. Wer hat dafür aufzukommen?

## Beurteilung

Grundsätzlich hält Artikel 41 Absatz 1 des Obligationenrechts (OR) fest, dass jedermann ersatzpflichtig wird, der einem anderen fahrlässig oder absichtlich Schaden zugefügt hat. Eine schädigende Handlung gilt als absichtlich, wenn die betreffende Person die Folgen ihres Handelns voraussah und den Schaden explizit wollte (z.B. zersticht jemand einem anderen aus Rache den Fahrradpneu). Demgegenüber liegt Fahrlässigkeit vor, wenn man den Schaden zwar nicht wollte, ihn aber bei pflichtgemäsem Verhalten hätte voraussehen können. Fahrlässigkeit steht also immer in Kontext mit der Verletzung einer Sorgfaltspflicht (wer z.B. in der Nähe einer Fensterfront Fussball spielt, verletzt eine Sorgfaltspflicht, weil voraussehbar ist, dass ein Fenster zu Bruch gehen kann).

Nicht jede Person, die einen Schaden angerichtet hat, muss hierfür auch einstehen. Haftung setzt nämlich Urteilsfähigkeit voraus. Diese wiederum ist stets situations- und personenabhängig zu beurteilen. Sie ist gegeben, wenn sich jemand vernunftgemäss verhalten kann, d.h. wenn er die Folgen seiner Handlungen sieht und sein Verhalten entsprechend ausrichten kann. Die Rechtsprechung geht allgemein davon aus, dass Urteilsfähigkeit in Bezug auf einfache Handlungen und entsprechende Schäden ungefähr ab dem neunten Lebensjahr vorliegt.

In den genannten Fällen haftet die 7-jährige Schülerin infolge ihres Alters nicht für das Zerkratzen der Brille, während die 13-jährige für das Fallenlassen eines Mobiltelefons einstehen muss. Der 13-jährige Schüler haftet ebenfalls für sein absichtliches Verhalten (zusätzlich hat er in strafrechtlicher Hinsicht eine Sachbeschädigung begangen). Die Haftung von urteilsfähigen Kindern hilft der geschädigten Person jedoch nur wenig, weil Kinder in der Regel mittellos sind. Allenfalls haben die Eltern für den Schaden ihrer unmündigen Kinder einzustehen. Nach Artikel 333 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches (ZGB) haften die Eltern aber nur, wenn sie ihr Kind nicht genügend beaufsichtigt haben. Sofern Schäden während der Schulzeit erfolgen, haften die Eltern nicht, weil von ihnen nicht verlangt werden kann, ihre Kinder in der Schule zu beaufsichtigen. Ob beim fahrlässig erfolgten Zerkratzen der Brille bzw. beim Fallenlassen des Handys die Privathaftpflichtversicherung der Eltern den Schaden übernimmt, hängt von der betreffenden Police ab.

Dr. Philippe Grüninger, Abteilung Recht DBK



Quelle: D. Müller, DBK DS

## Rechtsbeiträge Online

Diesen und weitere Rechtsbeiträge zu verschiedenen Themen im Bereich der Bildung sind unter folgendem Link ersichtlich:

[www.dbk.so.ch](http://www.dbk.so.ch) -> Departementssekretariat -> Recht -> Rechtsbeiträge

# Fristen: Knapp daneben ist auch verpasst!

Die Abteilung Recht des DBK beleuchtet im DBK aktuell von Zeit zu Zeit einzelne Rechtsfragen aus dem Tätigkeitsbereich des DBK – in dieser Ausgabe einige Fragen rund um die Fristenwahrung.

## Was ist eine Frist?

Mit einer Frist wird ein Zeitraum vorgegeben, um eine bestimmte Handlung vorzunehmen (z.B. um eine Beschwerde einzureichen). Es wird zwischen gesetzlichen und behördlichen Fristen unterschieden. Gesetzliche Fristen gibt das Gesetz vor (etwa die Frist, innert der eine Verfügung bei der nächsthöheren Instanz anfechtbar ist). Demgegenüber werden behördliche Fristen von Behörden gesetzt (der Kanton setzt z.B. einer von ihm beaufsichtigten Sozialinstitution eine Frist, innert der sie eine bestimmte Massnahme umsetzen muss. Oder das Gericht setzt einer Klägerin eine Frist, innert welcher ein Kostenvorschuss bezahlt werden muss).

Gesetzliche Fristen können nicht verlängert werden. Demgegenüber lassen sich behördlich gesetzte Fristen aus zureichenden Gründen erstrecken, wenn die betroffene Person vor Fristablauf ein entsprechendes Gesuch stellt.

## Ein Schüler erhält einen Verweis. Diesen kann er laut Rechtsmittelbelehrung innert 10 Tagen anfechten. Wann beginnt die Frist zu laufen? Wann endet sie?

Fristen beginnen an dem Tag zu laufen, der auf ihre Eröffnung folgt. Eröffnung bedeutet, dass der Verweis dem Schüler zugeht (persönliche Übergabe des Briefes oder postalische Zustellung). Bei postalischer Zustellung erfolgt die Eröffnung mit

Entgegennahme des Briefes. Die Frist beginnt am Folgetag zu laufen und endet am letzten Tag um 24.00 Uhr. Für die Fristenberechnung werden nicht nur Werkstage gezählt, sondern auch Samstage, Sonntage und Feiertage. Sofern der letzte Tag der Frist allerdings ein Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannter Feiertag ist, endet die Frist erst am nächstfolgenden Werktag.

Wenn der Schüler den Verweis am Mittwoch, 3. Mai, entgegennimmt, beginnt die 10-tägige Beschwerdefrist am Donnerstag, 4. Mai, zu laufen und läuft am Samstag, 13. Mai, ab. Weil es sich dabei um einen Samstag handelt, endet die Frist aber erst am Montag, 15. Mai.

## Eine Schülerin hat Beschwerde gegen ihr Zeugnis erhoben. Sie erhält von der Beschwerdeinstanz am 20. Juni die Aufforderung, innert 10 Tagen einen Kostenvorschuss zu bezahlen. Ansonsten werde auf ihre Beschwerde nicht eingetreten. Sie holt das Einschreiben bei der Post nicht ab. Welche Folgen hat dies?

Trifft der Postbote die Adressatin eines Einschreibens nicht an, deponiert er eine Abholeinladung im Briefkasten. Holt die Adressatin das Einschreiben innert der 7-tägigen Abholfrist bei der Post ab, wird es am Abholtage zugestellt. Holt sie das Einschreiben innert der 7-tägigen Abholfrist nicht ab, wird angenommen, dass das Einschreiben am letzten Tag der

7-tägigen Abholfrist zugestellt wurde. Diese sogenannte Zustellfiktion gilt aber nur, wenn die Betroffene mit dem Einschreiben rechnen musste. Weil die erwähnte Schülerin eine Beschwerde eingereicht hat, musste sie mit behördlicher Post rechnen und dafür sorgen, dass sie diese in Empfang nehmen kann. Von den Verfahrensbeteiligten wird verlangt, dass sie ihre Post regelmässig kontrollieren oder bei längeren Abwesenheiten einen Stellvertreter ernennen.

Im vorliegenden Fall endete die 7-tägige Abholfrist am 27. Juni. Die Frist von 10 Tagen für die Bezahlung des Kostenvorschusses begann am 28. Juni zu laufen und endete am 7. Juli. Wird der Kostenvorschuss bis zum 7. Juli nicht bezahlt, tritt die Behörde auf die Beschwerde nicht ein, was im besagten Fall bedeutet, dass das Zeugnis in der eröffneten Form gültig ist.

*Denise Tormen und Dr. Philippe Grüninger, Abteilung Recht DBK*

### Rechtsbeiträge Online

Diesen und weitere Rechtsbeiträge zu verschiedenen Themen im Bereich der Bildung sind unter folgendem Link ersichtlich: [www.dbk.so.ch](http://www.dbk.so.ch) -> Departementssekretariat -> Recht -> Rechtsbeiträge